

Dr. Johannes Wasmuth
Rechtsanwalt

Kobellstraße 11
80336 München
Tel./Fax: 089/7250202

München, den 8. September 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes

A. Problem

Nach mehr als zwei Jahrzehnten seit Herstellung der Einheit Deutschlands wird immer deutlicher, dass die Aufarbeitung des unter SED-Herrschaft verübten Unrechts nur unvollständig und lückenhaft gelungen ist. Insbesondere gesetzlich als Regelbeispiele beschriebene oder gesetzlich fingierte Verfolgungsmaßnahmen in SBZ und DDR (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis i), Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, § 1 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) sind zwar rehabilitiert, also aufgehoben und für rechtswidrig erklärt worden. Regelmäßig wurden dazu auch Folgeansprüche erfüllt. Dagegen gelten nicht gesetzlich als Regelbeispiele erfasste straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen in zahlreichen Fällen fort oder ihre Aufhebung hat keine oder nur systemwidrig unzulängliche Folgeansprüche ausgelöst.

Dafür lassen sich grundsätzlich zwei Ursachen benennen: Zum einen ist eine Rehabilitierung oft deshalb gescheitert, weil Rehabilitierungsgerichte in bedenklicher Weise rehabilitierungsrechtliche Tatbestandsmerkmale zum Nachteil der Betroffenen angewandt oder den zur Rehabilitierung gestellten Verfolgungs- oder sonstigen Unrechtssachverhalt nur unzureichend ermittelt haben. Zum anderen erfassen die Rehabilitierungsgesetze diverse mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen nicht oder unvollständig oder sehen nur unzureichende, systemwidrig geringe Folgeansprüche vor.

Commerzbank AG Warburg (BLZ 520 400 21) 566 116 000
IBAN DE12 5204 0021 0566 1160 00
Steuer-Nr.: 148/183/40797

Nachdem bereits die Aufarbeitung von NS-Unrecht in erheblichem Umfang nicht gelungen und deshalb wiederholt gesetzlich „nachgebessert“ worden ist, ist es nun an der Zeit, die Defizite bei der Wiedergutmachung von SED-Unrecht grundlegend und systemgerecht zu beseitigen und eine rechtsstaatlich überzeugende Wiedergutmachung zu gewährleisten.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Gesetze zu ändern:

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
4. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
5. Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)
6. Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG)

Bei diesen Gesetzesänderungen geht es zunächst darum, materielle Lücken der Rehabilitierungsgesetzgebung zu schließen. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung wird dazu insbesondere die Rehabilitierungsbedürftigkeit von Einweisungsverfügungen in Kinder- und Jugendheime der DDR, die nicht oder nicht ausschließlich dem Kindeswohl gedient haben, klargestellt. Darüber hinaus wird die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung dem für die strafrechtliche Rehabilitierung geltenden Unrechtsniveau angepasst. Außerdem werden zusätzliche Folgeansprüche für Unrechtsakte der Vertreibung und der Zwangsadoption eingeführt. Weitere Änderungen betreffen rehabilitierungsrechtliche Ausgleichs- und Rentenansprüche.

Das Gesetz dient im Übrigen dazu, bekannt gewordene Defizite bei der Umsetzung gesetzlicher Anordnungen des Rehabilitierungsrechts künftig nach Möglichkeit auszuschließen. Dazu werden diverse verfahrensrechtliche Bestimmungen geändert. Dies etwa Vorschriften zur Regelung der gerichtlichen Ermittlungspflicht, die klargestellt und ergänzt wird. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Beweiserleichterungen für Verfolgte des SED-Regimes vorgesehen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis einer auf einer verfolgungsbedingten Schädigung beruhenden Gesundheitsstörung.

Damit Betroffene, über deren strafrechtliche Rehabilitierung bereits rechtskräftig entschieden worden ist, auch von den erst später vorgesehenen weiteren Möglichkeiten der Rehabilitierung bzw. der daran anknüpfenden Folgeansprüche profitieren können, wird ein Zweitantrag eingeführt. Für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung erscheint es dagegen entbehrlich, dass auch für sie ein Zweitantrag eingeführt wird. Sie haben infolge von sie begünstigenden Gesetzesänderungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes ohnehin einen Anspruch, dass das rehabilitierungsrechtliche Verfahren wieder aufgegriffen wird.

Darüber hinaus wird der Zugang zur Rechtsprechung der Bundesgerichte erweitert, um künftig eine Rechtsprechung nach einheitlichen Rechtsmaßstäben zu gewährleisten. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation wird bestimmt, dass über Rehabilitierungsanträge und Beschwerden im Grundsatz auf der Grundlage einer öffentlichen mündlichen Erörterung entschieden wird.

Da sich bei vielen Opfern des SED-Regimes das Bewusstsein von der Notwendigkeit einer rehabilitierungsrechtlichen Aufarbeitung erst im Lauf der Zeit herausgebildet hat und da diverse Unrechtsakte rehabilitierungsrechtlich bislang nicht oder unzulänglich erfasst sind und die Anwendung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Anordnungen durch die Rechtsprechung weiterhin Defizite aufweist, sollen rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen aufgegeben werden, um auch künftig eine bislang nicht erfolgte Aufarbeitung von SED-Unrecht zu ermöglichen.

Schließlich werden auch im Recht der offenen Vermögensfragen Unklarheiten zur Grunderwerbssteuerpflicht des Flächenerwerbs von Alteigentümern beseitigt und die Möglichkeiten der Fortgeltung eines öffentlichen Nießbrauchs an besatzungsbezogen enteignetem Kulturgut sinnvoll begrenzt.

C. Alternativen

Keine

C. Kosten

Vorgesehene gesetzliche Regelungen zur Effektivierung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung sind weitgehend kostenneutral.

Mit Kosten verbunden sind dagegen die notwendigen Erweiterungen rehabilitierungsrechtlicher Folgeansprüche. Deren Umfang ist insgesamt aber überschaubar, da den Betroffenen jeweils lediglich wirtschaftlich nicht wesentlich ins Gewicht fallende zusätzliche Ansprüche eingeräumt werden. Bei neu begründeten Ansprüchen handelt es sich zudem häufig um Einmalzahlungen, die lediglich dem Betroffenen, nicht aber auch seinen Rechtsnachfolgern zustehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder in den Fällen des § 7a“ eingefügt.
2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Einweisungen in Heime für Kinder und Jugendliche haben sachfremden Zwecken gedient, soweit sie nicht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls erforderlich waren. Mit Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime sind stets sachfremde Zwecke verfolgt worden. Gleiches gilt für eine Heimeinweisung, die infolge des Umstandes angeordnet wurde, dass Sorgeberechtigte des Kindes oder Jugendlichen Maßnahmen der politischen Verfolgung ausgesetzt waren.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte eingefügt: „dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in dem Bundesland, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte, und von rechtsfähigen Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Regimes gehört,“

c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft können sich die in Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Zweit Antrag

(1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden und ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes, die der ablehnenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

(2) Für den erneuten Antrag gilt § 7 entsprechend.“

5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht“ durch die Worte „das am Sitz eines ehemaligen Bezirksgerichts errichtete Landgericht“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Bezirksgericht entscheidet“ durch die Worte „Das Oberlandesgericht entscheidet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesgerichtshof entscheidet durch einen Rehabilitierungssenat, dem fünf Richter angehören.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Besetzung der Rehabilitierungskammern und der Rehabilitierungssenate ist darauf zu achten, dass zumindest ein Richter über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit dem politisch motivierten, in SBZ und DDR verübten Unrecht verfügt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei obliegt ihm eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen. Dazu hat es auch entfernt liegenden Anhaltspunkten nachzugehen, aus denen sich eine politische Ver-

folgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können. Feststellungen oder Angaben in der angegriffenen Entscheidung oder in den ihr zugrunde liegenden Untersuchungsakten stellen keinen Nachweis dar. Im Übrigen bestimmt das Gericht Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

b) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung, der Anklageschrift und derjenigen Dokumente, aus denen sich sonst eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können, zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.

(4) Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft einzelne Ermittlungen übertragen, wenn diese dazu eher als das Gericht in der Lage ist. Die Pflicht des Gerichts nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Beweisantrag des Antragstellers, der schriftlich oder während der mündlichen Erörterung gestellt werden und sich auf dem Freibeweis zugängliche Beweisangebote beziehen kann, darf nur abgelehnt werden, wenn eine Erhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel offenkundig ungeeignet oder wenn es auch durch weitere Erforschung des Gerichts weder erreichbar noch auffindbar ist oder wenn eine Tatsache, die zur Begründung des Rehabilitierungsanspruchs bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre sie wahr. Weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung gelten nicht. Die Ablehnung eines Beweisantrages ist durch Beschluss oder im Rahmen der Entscheidung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 zu begründen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden als Absätze 1 bis 5 wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten er-

scheint. Auf Anfrage des derart berechtigten Antragstellers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.

(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Haben die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, den Antrag gestellt, ist dem nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Antragsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme hat das Gericht eine Frist von einem Monat zu setzen, die angemessen verlängert werden kann, wenn dafür vor Fristablauf nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden. Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft reicht dazu nicht aus. Nach Ablauf der jeweils gesetzten Frist soll das Gericht auch ohne Stellungnahme entscheiden.

(3) Das Gericht entscheidet aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung, an der die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, nur mitwirken, wenn sie einen Antrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gestellt haben.

(4) Von einer mündlichen Erörterung soll abgesehen werden, wenn

1. dem Rehabilitierungsantrag vollständig entsprochen werden soll und der Antragsteller einem Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt hat oder
2. der Antragsteller ein Absehen von einer mündlichen Erörterung beantragt hat.

Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages ist der Antragsteller vor Anberaumung einer mündlichen Erörterung hinzuweisen.

(5) Die Öffentlichkeit wird nur nach Maßgabe von §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

c) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zugunsten des Betroffenen hat das Gericht auch dann zu entscheiden, wenn für eine Tatsache jedenfalls eine überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht.“

9. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Worte „oder weiteren Beschwerde“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 11 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.“
11. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Weitere Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, der von dem Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung weitere Beschwerde einlegen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. er von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(2) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde zugelassen hat oder der Antragsteller in der Beschwerdeschrift einen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gründe geltend macht und der geltend gemachte Grund vorliegt.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof in einem einheitlichen Verfahren durch einen besonderen Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen.

(4) Das Oberlandesgericht lässt die weitere Beschwerde in seinem Beschluss zu, wenn die Gründe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. Der Bundesgerichtshof ist

an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht nicht befugt.

(5) Die weitere Beschwerde ist, wenn sie das Oberlandesgericht zugelassen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Beschlusses bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die weitere Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

(6) Die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 6 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der weiteren Beschwerde erfolgt, bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einem vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Rehabilitierungssenats verlängert werden. Die weitere Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Beschwerdegründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die weitere Beschwerde unzulässig.

(7) Wird die weitere Beschwerde nicht in dem Beschluss des Oberlandesgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Oberlandesgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses sind die Gründe darzulegen, aus denen die weitere Beschwerde zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Beschlusses.

(8) Über den Antrag entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Die weitere Beschwerde ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des Absatzes 1 dargelegt ist und vorliegt. Der Beschluss soll begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrages wird der Beschluss des Oberlandesgerichts rechtskräftig. Lässt der Bundesgerichtshof die weitere Beschwerde zu, wird das Antragsverfahren als weiteres Beschwerdeverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer weiteren Beschwerde bedarf es nicht.

(9) Die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 8 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der weiteren Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(10) Vor dem Bundesgerichtshof muss sich der Antragsteller von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 13b

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter den Voraussetzungen des § 359 der Strafprozessordnung wieder aufgenommen werden.

(2) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das nach § 8 für das Ausgangsverfahren zuständige Gericht. Dies gilt auch, wenn die letzte Entscheidung von einem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof getroffen worden ist.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden ebenfalls nicht gewährt, wenn sich der von Einweisungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 Betroffene vor der Einweisung gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, die auch unter Beachtung von Grundsätzen eines Rechtsstaates als solche einzustufen ist.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

13. In § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „306,78 Euro“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 oder in der bis zum (einsetzen Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist und der Berechtigte noch keine Nachzahlung nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 S. 2 in der bis (einsetzen Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erhalten hat, beträgt die Nachzahlung 68,78 Euro, in den übr-

gen Fällen 196,61 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Ist die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in der bis zum (einsetzen Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung bewilligt worden oder hat der Berechtigte bereits eine Nachzahlung nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 S. 2 in der bis (einsetzen Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erhalten, beträgt die monatliche Nachzahlung 43,22 Euro. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Berechtigte nach § 17 Abs. 1 weniger als 180 Tage Freiheitsentziehung erlitten, der Ausschluss der monatlichen besonderen Zuwendung infolge einer im Einzelfall außergewöhnlich willkürlichen Behandlung des Betroffenen aber vor, während oder nach der Freiheitsentziehung eine besondere Härte darstellt.“

15. In § 19 werden die Worte „kann die Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen“ durch die Worte „erkennt die Behörde dem Antragsteller diese Leistung zu.“

16. Nach § 21 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der ursächliche Zusammenhang wird zudem vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis widerlegt, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.“

Artikel 2

Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin“ durch die Worte „wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ ersetzt und nach den Worten „einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3),“ die Worte „einer Vertreibung von einem ständigen Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption oder einer vergleichbaren zwangsweisen Entziehung aus einem bestehenden Familienverband (§ 6b)“ eingefügt.“

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Folgen einer Vertreibung von einem ständigen Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption (§ 6b) gelten weiterhin als unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkend.“

c) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Satz 3 und 4.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind Maßnahmen, die der politischen Verfolgung gedient, Willkürakte im Einzelfall dargestellt oder in grober Weise die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verletzt haben.“

e) In Absatz 3 werden die Worte „Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar“ durch die Worte „Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbart“ ersetzt.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt

„(4) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind darüber hinaus Zwangsadoptionen, die als Maßnahmen politischer Verfolgung gegenüber den Eltern, einem Elternteil oder anderen Erziehungsberechtigten des Adoptierten oder gegenüber dem Adoptierten verübt worden sind.“

g) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. § 3 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Satz 3 und 4 angefügt:

„Der ursächliche Zusammenhang wird zudem vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung

erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis widerlegt, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann. “

3. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6d eingefügt:

„§ 6a

Vertriebenenkapitalentschädigung

Ein Betroffener, der durch eine staatliche Anordnung im Sinne von § 1 verpflichtet wurde, seinen ständigen Wohnsitz permanent zu verlassen (Vertreibung), erhält eine einmalige Kapitalentschädigung von 4.000.- Euro. Weitergehende Ansprüche nach Maßgabe von §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 6b

Zwangsadoptionskapitalentschädigung

(1) Ein Betroffener, der als eine staatlich veranlasste Maßnahme im Sinne von § 1 zwangsweise und gegen seinen Willen von einer oder mehreren zuvor nicht erziehungsberechtigten Personen adoptiert oder sonst in eine auf Dauer angelegte Verwahrung genommen worden ist, hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung.

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung bemisst sich nach der Dauer der aufgrund der Zwangsadoption erfolgten Unterbringung des Zwangsadoptierten bei den adoptierenden Personen. Sie beträgt für den Zwangsadoptierten bei deren Dauer von

- mehr als drei Monaten 500 Euro,
- mehr als einem Jahr 1.000 Euro,
- mehr als fünf Jahren 2.000 Euro,
- mehr als zehn Jahren 3.000 Euro,
- mehr als fünfzehn Jahren 4.000 Euro.

§ 6c

Vererbbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen auf Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b

Der Anspruch auf Gewährung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b ist mit Wirkung vom (eintragen das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 6d

Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigungen nach §§ 6a und 6b

„(1) Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag bei er nach Abs. 3 zuständigen Behörde gewährt. Der Antrag kann bis zum (eintragen das Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt werden, wenn die Entscheidung zur Vertreibung oder Zwangsadoption, bereits am (eintragen das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unanfechtbar aufgehoben war. Andernfalls treten die Wirkungen des Satzes 2 nach Ablauf von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der für die Maßnahme geltenden Aufhebungsentscheidung ein. Die Frist ist auch gewährt, wenn der Antrag der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Rehabilitierungsbehörde vor Fristablauf zugeht. Bei der Rehabilitierungsbehörde eingehende Anträge sind umgehend an die nach Abs. 3 zuständige Behörde weiterzuleiten.“

(2) Die Durchführung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentscheidung oder der Entscheidung über die Zwangsadoption seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt hatte. Für die Gewährung und Auszahlung der Leistung sind die von den Landesregierungen oder durch Landesgesetze bestimmten Stellen zuständig. Wird die Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.“

3. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.

4. In § 13 wird Absatz 3 zu Absatz 4 und nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Antragstellers hat die Behörde mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 1 wird Absatz 1.

b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsgerichtsordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.

b) Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Klage ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Klägers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.

(4) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Klägers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im übrigen können die notwendigen Auslagen des Klägers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, ihn damit zu belasten. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar.“

Artikel 3

Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 4

1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
2. die Ausbildung zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
3. nicht zu einer Abschlußprüfung zur Erlangung der Hochschulreife oder
4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschulreife zugelassen wurde oder
5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,

hat ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der Betroffene in den Fällen von Nr. 1, 2, 4 und 5 die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllte, ein entsprechender Ausbildungsplatz bereit stand und mit der verwehrten Ausbildung die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt werden konnte.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin wird nach der Ziffer „3“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 1 bis 3 verweist,“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach der Ziffer „4“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 3 oder 4 verweist,“ und nach der Ziffer „2“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verweist,“ eingefügt.

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann der Betroffene in den Fällen des § 1 Absatz 2 nicht nachweisen, dass die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt wurden, dass ein danach erforderlicher Ausbildungsplatz bereit stand und dass ein höherwertiger Beruf angestrebt wurde, hat er nur Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt.“

4. Nach § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 1 und dort werden das letzte Komma und die Worte „soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist“ gestrichen.

b) Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist die Rückzahlung bis zu diesem Tage erfolgt, wird der zurückgezahlte Betrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.“

5. Nach der Überschrift „Dritter Abschnitt. Ausgleichsleistungen“ werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a

Ausgleichsleistungen

(1) Verfolgte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 haben einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine berufliche Benachteiligung entstanden sind.

(2) Ausgleichsleistungen werden auf Antrag als Kapitalentschädigung (§ 7b) oder als besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsopfer (§ 8) gewährt.

(3) Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

§ 7b

Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 75 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der Verfolgungszeit im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2.

(2) Auf die Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhalts unmittelbar nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die der Kapitalentschädigung zugrunde liegende Rehabilitierung gestellt werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Ausgleichsleistungen“ wird durch die Überschrift „Besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 und 2“ sowie Zahl „214“ durch die Zahl „250“ und in Satz 2 die Zahl „153“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verfolgungszeit weniger als zwei Jahre gedauert hat, der Ausschluss der monatlichen besonderen Zuwendung infolge einer im Einzelfall außergewöhnlich willkürlichen Behandlung des Betroffenen aber vor, während oder nach der Verfolgungszeit eine besondere Härte darstellt.“

7. In § 17 Abs. 1 werden nach den Worten „des § 1 Abs. 1“ die Worte „oder des Abs. 2“ eingefügt.

8. In § 25 werden Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5 und nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Antragstellers hat die Behörde mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 1 wird Absatz 1.

b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.“

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsgerichtsordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Klage ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Klägers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.

(4) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Klägers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im übrigen können die notwendigen Auslagen des Klägers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, ihn damit zu belasten. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar.“

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird § 3 Abs. 1 Satz 1; diesem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt auch vor, wenn der ursprüngliche Familienname eines Betroffenen aufgrund einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geändert wurde und er seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.“

Artikel 5

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

Nach § 9b Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Betroffene einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sowie deren leibliche Eltern. Politisch motivierte Umstände, die zur Zwangsadoption geführt haben, begründen kein überwiegendes Interesse eines Betroffenen.“

Artikel 6

Änderungen des Ausgleichleistungsgesetzes (AusglLeistG)

Das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichleistungsgesetz - AusglLeistG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Absatz 5aol eingefügt:

„(5a) Für einen Rückerwerb im Sinne von Absatz 5 gilt § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes entsprechend. Entgegen dieser Regelung bereits erlassene Bescheide auf Grunderwerbssteuer werden aufgehoben. Gezahlte Grunderwerbssteuerbeträge einschließlich darauf entfallender Zinsbeträge werden erstattet.“

(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut bleibt für die Dauer von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Der Nießbrauchberechtigte kann die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, das Kulturgut dauerhaft in der Öffentlichkeit auszustellen und der Nachweis erbracht wird, daß der Nießbrauchberechtigte die dauerhafte Ausstellung in der Öffentlichkeit sicherstellt. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit ständig zugänglichen Gebäudes. Wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich

gemacht worden ist, endet auf Antrag des Berechtigten der Nießbrauch, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde gewichtige Gründe für die Nichtzugänglichkeit, das Fortbestehen der in Satz 1 genannten Zweckbestimmung feststellt und belegbar sicherstellt, dass eine Ausstellung in der Öffentlichkeit spätestens in zwei Jahren nach der letzten Beendigung der Ausstellung erfolgt. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten, die dem Nießbrauchberechtigten die Präsentation in der Öffentlichkeit nicht oder nicht dauerhaft ermöglichen, sind keine gewichtigen Gründe. Belege für die der Feststellung der obersten Landesbehörde zugrunde liegenden Tatsachen (etwa Belege für die Gründe der vorübergehend unterbliebenen Ausstellung, Expertisen zur Bedeutung des Kulturguts, konkrete Ausstellungs- und Wirtschaftsplanungen des Nießbrauchnehmers) sind dem Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen. In einem gerichtlichen Verfahren kann sich der Nießbrauchberechtigte nur auf Gründe berufen, die sich im Fall eines Verlangens des Berechtigten aus den von der obersten Landesbehörde vorgelegten Unterlagen ergeben.“

Begründung:

A. Allgemeines

I. Vorbemerkungen

Nach der politischen Wende in der ehemaligen DDR, die mit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär der SED und Vorsitzendem des Staatsrats ihren formalen Anfang nahm, stand für die politisch Handelnden schnell fest, dass das vom SED-Regime massenweise verübte, politisch motivierte straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsrecht möglichst umfassend zu rehabilitieren sei. Noch in den letzten Tagen der Existenz der DDR hatte die Volkskammer daher das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I S. 1459) erlassen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1239) wurde es aber nur als Torso in bundesdeutsches Recht überführt.

In Art. 17 des Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) hatten beide deutsche Staaten allerdings eine

umfassende Rehabilitierung politisch motivierter Strafmaßnahmen vereinbart. Die Rehabilitierung verwaltungsrechtlicher oder betrieblicher Verfolgungsmaßnahmen regelte der Einigungsvertrag dagegen nicht.

Die Notwendigkeit dazu sah aber bereits die Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363), die dazu ausführte, das SED-Regime habe nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitierung dieser Menschen, die nur von ihren in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht hätten, sei erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung gehöre zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.

Nachdem bis 1994 drei bundesdeutsche Rehabilitierungsgesetze, nämlich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1314), erlassen worden sind, bestand die verbreitete Meinung, dass damit adäquate gesetzliche Grundlagen geschaffen worden seien, die eine umfassende Aufarbeitung der unter SED-Herrschaft verübten politischen Verfolgung sicherstellen. Mehr als 25 Jahre seit Herstellung der deutschen Einheit muss allerdings konstatiert werden, dass die Aufarbeitung des SED-Unrechts, ebenso wie zuvor die Aufarbeitung des NS-Unrechts, nur selektiv und lückenhaft gelungen ist.

Das nicht nur mit Regelbeispielen, sondern auch mit Generalklauseln arbeitende Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst noch recht umfassend das politische strafrechtliche Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR. Dagegen weist es verfahrensrechtliche, teilweise gar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbare Schwächen auf. Darauf ist es maßgeblich zurückzuführen, dass politisch motivierte Strafmaßnahmen durch die SED gesteuerte Strafjustiz und andere Repressionsorgane in erheblichem Umfang bislang nicht rehabilitiert wurden. Daneben haben aber auch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gesetzlich nicht vorgesehene Leitlinien für ihre Verfahrens- und Entscheidungspraxis mit der Tendenz entwickelt und befolgt, die strafrechtliche Rehabilitierung möglichst zu begrenzen. Dies hat sich in einer Vielzahl von Fällen als nicht sachgerecht erwiesen.

Das später erlassene Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz haben sich dagegen bereits von dem Ansatz des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in maßgeblichem Umfang verabschiedet, umfassend auf das auf politischer Verfolgung beruhende Verwaltungsunrecht zu reagieren. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasste in seiner ursprünglichen Fassung gar nur Eingriffe in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen und Berufsausübung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz

1 VwRehaG). Damit galt es für andere, ebenfalls sehr einschneidende Rechtsgutseingriffe, insbesondere die Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption, nicht. Inzwischen werden nach § 1a VwRehaG vom Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zwar auch andere verfolgungsbedingte oder willkürliche Rechtsgutseingriffe der Verwaltungsorgane in SBZ und DDR erfasst. Damit sind aber keine Folgeansprüche verbunden.

Auch das Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt berufsrechtliche Folgeansprüche in systemwidriger Weise unvollständig und schafft damit Gerechtigkeitslücken.

Im übrigen weisen auch das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz verfahrensrechtliche Defizite auf, welche die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche erschwert oder gar verhindert haben.

Diese Mängel bei der Aufarbeitung von verfolgungsbedingtem oder willkürlichem SED-Unrecht nach Möglichkeit zu verhindern, ist maßgebliches Ziel des Gesetzentwurfs. Dazu sollen die Rehabilitierungsgesetze in größerem Umfang geändert werden. Rehabilitierungsrechtliche Folgeregelungen wirken sich auch auf das Gesetz zur Änderung von Namen und Vornamen sowie auf das Adoptionsvermittlungsgesetz aus.

Im übrigen beseitigt der Gesetzentwurf einige gesetzliche Defizite bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts, das Regelungsgegenstand des Rechts der offenen Vermögensfragen oder des Rentenrechts für Übersiedler aus der DDR ist. Dazu sind einzelne Änderungen des Vermögensgesetzes, des Ausgleichleistungsgesetzes und des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen.

II. Grundlinien des Gesetzesvorhabens

Mit diesem Gesetz werden zunächst materiell-rechtliche Lücken bei der Ausgestaltung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche beseitigt. Daneben werden die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen gestärkt, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass künftig verfahrensrechtliche Unzulänglichkeiten zur Ablehnung von Rehabilitierungsansprüchen und damit zur Perpetuierung des in SBZ und DDR verübten Verfolgungsunrechts und von Willkürmaßnahmen führt.

Materiell-rechtliche Erweiterungen der Rehabilitierungsansprüche betreffen vor allem

- Klarstellungen, dass eine Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim immer dann einen sachfremden Zweck verfolgt hat, wenn sie nicht dem Kindeswohl gedient hat, und dass jede Einweisung in ein Spezial- und Durchgangsheim auf einem sachfremden Grund beruhte hat,

- die Anpassung der für die Geltungsbereiche des Straf- und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Unrechtsmaßstäbe,
- die Beseitigung von nicht sachgerechten Beschränkungen von besonderen Zuwendungen für wirtschaftlich bedürftige inhaftierte oder beruflich Verfolgte,
- die Anhebung der Beträge von Kapitalentschädigungen und besonderen Zuwendungen,
- die Einführung pauschalisierter Kapitalentschädigungen in den Fällen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung von Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption,
- die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens in den Fällen der Zwangsadoption,
- die Einführung einer Kapitalentschädigung für beruflich Verfolgte,
- die Erweiterung der Folgeansprüche der beruflichen Rehabilitierung für verfolgte Schüler,
- die Regelung der Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen des wiedergutmachungsrechtlichen Rückerwerbs i.S.v. § 3 Abs. 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes,
- die Beschränkung des öffentlichen Nießbrauchs für auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignetes Kulturgut, das zur Ausstellung in der Öffentlichkeit geeignet ist,

Die wesentlichen Grundsätze, nach denen verfahrensrechtliche Änderungen vorgesehen werden, sind:

- Die für rehabilitierungsrechtliche Ansprüche geltenden Ausschlussfristen werden aufgehoben, nicht aber die für Folgeansprüche bestehenden Ausschlussfristen.
- Das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird um ein eigenes Antragsrecht der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bestimmter Opferverbände ergänzt.
- Die sich aus der Förderungspflicht der Rehabilitierungsbehörden und –gerichte zur Feststellung des maßgeblichen Unrechtssachverhalts ergebenden Möglichkeiten wer-

den durch zusätzliche gesetzliche Vermutungen, Erweiterungen des Beweisantragsrechts und gesetzliche Klarstellungen ergänzt.

- Das Recht betagter und sozial benachteiligter Antragsteller auf eine bevorzugte Entscheidung wird im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gestärkt oder im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren neu eingeführt.
- Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird der Grundsatz der Entscheidung ohne mündliche Erörterung durch den Grundsatz einer Entscheidung auf der Grundlage einer öffentlichen mündlichen Erörterung ersetzt.
- Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof eingeführt. Im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren werden die Gründe für die Zulassung der Revision erweitert.
- Infolge der materiell-rechtlichen Erweiterung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche wird für bereits rechtskräftig abgeschlossene Rehabilitierungsverfahren die Möglichkeit eines Zweitanspruches im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren eingeführt und eine Verlängerung der Frist für das Wiederaufgreifen des verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahrens vorgesehen.
- Für das Wiederaufnahmeverfahren der strafrechtlichen Rehabilitierung wird die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts bestimmt.
- Der Grundsatz der Kostenfreiheit wird auf die Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung erweitert.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG))

Zu Nr. 1 (Änderung von § 1 Absatz 6 Satz 2)

Die Änderung von Abs. 6 S. 2 betrifft eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 7a, der die Möglichkeit eines Zweitanspruches einräumt. Dass auch dieser zulässigerweise gestellt werden kann, wird nunmehr klargestellt.

Zu Nr. 2 (Anfügung von § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 6)

Mit den notwendigen Ergänzungen in § 2 Absatz 1 wird auf die seit Jahren zu beobachtenden Unsicherheiten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bei der Anwendung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals „sonst sachfremden Zwecken“ im Zusammenhang mit der Einweisung von Kindern und Jugendliche in sog. Normal- und Spezialheime reagiert.

Deshalb haben die Gerichte lange Zeit die Zustände in den Heimen jeweils mit der Überlegung als irrelevant behandelt, allein die Anordnung der Unterbringung, nicht aber die Unterbringung selbst sei Gegenstand der Rehabilitierung. Dabei wurde allerdings übersehen, dass ein systematisch betriebener Missbrauch in einzelnen Kategorien von Heimen (namentlich in Spezial- und in Durchgangsheimen) sehr wohl Rückschlüsse auf die bereits mit der Unterbringungsanordnung verbundenen sachfremden Zwecke zulässt. Bei der für die Beurteilung politischer Verfolgung und gleichermaßen für die Konkretisierung der sachfremden Zweck erforderlichen objektiven Betrachtung, die das tatsächliche Unrechtsgeschehen in der DDR und nicht lediglich subjektiv geäußerte Motive der Verfolgungsorgane, wie sie sich etwa aus den das systematisch betriebene Unrecht verschleiernde und beschönigende Akten der DDR-Jugendhilfeorgane ergeben mögen, in den Blick zu nehmen hat, belegt ein systematisch betriebener Missbrauch in Kinder- und Jugendheimen, dass dort generell ein sachfremder, nämlich nicht dem Kindeswohl dienender Zweck verfolgt wurde, dem dann auch bereits die Heimeinweisung gedient hat. Insofern hat die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte der DDR vorschnell ein rechtsstaatlich noch hinnehmbares Heimsystem attestiert. Dies aber entspricht nicht der mit § 2 Abs. 1 verbundenen Zielrichtung des Gesetzes.

Wegen dieses rechtlich nicht zutreffenden Ansatzes haben sich die Gerichte lange auch kein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Zustände in Spezial- und Durchgangsheimen gemacht. Nach Bekanntwerden umfassender Studien über den systematischen, in derartigen Heimen betriebenen Missbrauch haben sie im übrigen in sehr unterschiedlicher Weise darauf reagiert. So führt die neuere Rechtsprechung des OLG Naumburg (vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2016, 25, Rn. 9; Beschl. v. 15. März 2016 - 2 Ws (Reh) 6/16 -, BeckRS 2016, 12401, Rn. 6; Beschl. v. 21. März 2016 - 2 Ws (Reh) 8/16 -, BeckRS 2016, 12402, Rn. 6; Beschl. v. 18. Januar 2017 - 4 Ws 120 - 122/15 Reha) inzwischen dazu, dass praktisch jede Einweisung in ein Spezialheim strafrechtlich rehabilitiert wird, während etwa das KG (vgl. KG, ZOV 2007, 153 f.; ZOV 2011, 211; ZOV 2011, 252) – von Einweisungen in die Arbeitslager Rüdersdorf und Torgau abgesehen – eine strafrechtliche Rehabilitierung weiterhin ablehnt. Der Zustand, dass eine strafrechtliche Rehabilitierung der Einweisung in ein Spezialheim allein davon abhängt, bei welchem Gericht der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt werden muss, ist nicht hinnehmbar.

Schließlich hat die Klarstellung des BGH (NJW 2015, 1702ff.), die in der DDR aus Gründen der politischen Verfolgung erfolgte Inhaftierung von Erziehungsberechtigten stelle keine politische Verfolgung der daraufhin in Heime eingewiesenen Kinder und Jugendliche dar, zu gesetzlich nicht vorgesehenen Reaktionen der Rehabilitierungsgerichte geführt (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 24. März 2016 – 1 Ws Reha 3/13 –). Ohne Prüfung des Umstandes, dass die DDR mit der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern einen sachfremden Zweck für die Einweisungsanordnung geschaffen hat, wird eine Rehabilitation solcher Betroffener abgelehnt.

Diesen von § 2 Abs. 1 nicht intendierten Entwicklungen in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte soll mit Ergänzungen des § 2 Abs. 1 um die Sätze 3 bis 6 begegnet werden. Ausschlaggebend dafür sind folgende Grundsätze:

Die Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim stellt wegen der damit stets verbundenen schwerwiegenden Rechtsgutseingriffe (Freiheitsentziehung, Trennung von Familie und gewohntem sozialen Umfeld, Vorenthaltung üblicher beruflicher Ausbildung) von vornherein einen rechtsstaatlich besonders problematischen Staatsakt dar. Dies gilt erst recht, weil davon nicht Erwachsene, sondern Kinder und Jugendliche betroffen waren. Auch in der DDR hat es zwar Umstände gegeben, in denen der Staat aus Gründen der Fürsorge für noch nicht volljährige Kinder und Jugendliche sorgen musste. Insofern kann eine Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim nicht mehr per se als sachfremd eingestuft werden. Dennoch bedarf es für die Annahme der Sachfremdheit keiner weiteren rechtsstaatswidrigen Umstände, wenn die Unterbringungsanordnung nicht *ausschließlich* der Erfüllung einer auch im Rechtsstaat bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht diene. Eine Einweisungsanordnung war damit immer sachfremd, wenn sie nicht allein dem Kindeswohl gedient hat. Dabei kann zwar berücksichtigt werden, dass auch der Begriff des Kindeswohls im Lauf der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren hat. Einweisungsgründe, die aber auch einem seit Gründung der DDR üblichen Begriff des Kindeswohls nicht entsprechen, begründen stets die Sachfremdheit der Unterbringungsanordnung. Da in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte gegenüber Heimeinweisungen bislang große Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des Tatmerkmals des sachfremden Zwecks herrscht, wird diese Rechtslage in § 2 Abs. 2 S. 3 ausdrücklich klargestellt. Ob eine Maßnahme allein dem Kindeswohl gedient hat, ist nach objektiven Kriterien und nicht allein nach den Angaben in Jugendhilfeakten zu ermitteln.

In der DDR wurden im Übrigen nicht nur sog. Normalkinder- und Jugendheime, sondern auch sog. Spezialheime (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) betrieben. Mehrere Studien der letzten Zeit belegen eindrucksvoll, dass die DDR mit den Spezialheimen ein Disziplinierungs- und Umerziehungsinstrumentarium geschaffen hat, das systematisch staatlichem, politisch-ideologisch bedingtem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen diente (vgl. nur: Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, 2012, S. 125ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemali-

gen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e.V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013). Als prägend für das System der Spezialheime nennt das OLG Naumburg (Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 Ws (Reh) 31/14 -, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2015, 141) Maßnahmen wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

Sachse (Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.4.2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.) erfasst die Übergriffe in Spezialheimen mit den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Als Isolation beschreibt er den vollständigen Ausschluss äußerer Einflüsse etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, bedingungslose Ausgeliefertsein an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes verschärftes Strafsystem, die pausenlose Erziehung, die bedingungslose Unterordnung gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diene nach Sachse verstärkt der Herstellung steuerbarer, interner Strukturen der Unterordnung, der Unterdrückung spontaner Lebensäußerungen und dem Eintrainieren eines Verhaltens in funktionalen Zusammenhängen. Der Arbeitseinsatz, der unter dem Druck der Kostensenkung stand und der Refinanzierung der Jugendwerkhöfe, der Behebung von Arbeitskräftemangeln in Industrie und Landwirtschaft sowie der kostenlosen Umsetzung kommunaler Vorhaben diene, bestand aus monotoner körperlicher Arbeit mit der Tendenz zur Schwerstarbeit und deutlich erkennbarem Ausbeutungscharakter. Zugleich zielte diese Erziehung auf die Durchsetzung der bedingungslosen Unterordnung der Betroffenen ab und verminderte zugleich entschieden deren Zukunftschancen selbst auf dem Arbeitsmarkt der DDR. Dabei erhielten eingewiesene Kinder und Jugendliche ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung, was den Zugang zu anspruchsvolleren Tätigkeiten im späteren Leben ausschloss. Als staatliches Ziel der Spezialheime identifiziert Sachse damit nicht die Entwicklung, sondern den vollständigen Umbau der Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen mit einschneidenden negativen Folgen, die bewusst und gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählen die psychische und physische Überforderung, die zu langfristigen Persönlichkeitsschäden führten, die Ausbildung tief sitzender Aversionen

gegenüber normalen Arbeitsanforderungen oder die deutliche Reduktion von Zukunftschancen.

Vergleichbare, systematisch herbeigeführte Zustände wie in den Spezialheimen herrschten auch in den Durchgangsheimen der DDR. Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheimen haben damit nicht (allein) dem Kindeswohl, sondern Menschenwürde verletzendem staatlichem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gedient. Sie erfolgten daher stets aus sachfremden Zwecken. Das stellt § 2 Abs. 2 S. 4 nun zusätzlich ausdrücklich klar. Deshalb ist jede Einweisung in ein Spezial- oder Durchgangsheim ohne Prüfung weiterer Umstände zu rehabilitieren.

Insbesondere durch politisch motivierte freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Sorgeberechtigten hat die DDR für Kinder und Jugendliche eine Situation geschaffen, die ihre Heimeinweisung bedingte. Dabei kann es für die Sachgerechtigkeit der Heimeinweisung nicht darauf ankommen, ob es zufällig noch weitere Personen in der DDR gab, die sich um die Kinder und Jugendlichen, denen die Sorgeberechtigten staatlicherseits vorenthalten wurden, hätten sorgen können (so aber die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgesichte). Vielmehr hat sie das Regime allein politisch motiviert und damit in rechtsstaatlich nicht vertretbarer Weise in eine Situation gebracht, die sie erst fürsorgebedürftig gemacht haben. Damit beruhte die Fürsorgebedürftigkeit allein auf staatlicher Intervention. Darauf gegründete Heimeinweisungen erfolgten damit per se aus sachfremden Gründen, weil ohne staatlichen, politisch motivierten Zugriff auf die Sorgeberechtigten keine Notwendigkeit für eine staatliche Fürsorge bestanden hätte (vgl. zum sachfremden Zweck bei einer von staatlichen Organen herbeigeführten Fürsorgebedürftigkeit: OLG Naumburg, Beschl. vom 9. Dezember 2014 – 2 Ws [Reh] 31/14, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2015, 141). Deshalb stellt § 2 Abs. 1 S. 5 klar, dass eine wegen politischer Verfolgung der Sorgeberechtigten erfolgte Heimeinweisung stets auf sachfremden Zwecken beruhte. Dabei erfasst die Regelung nicht nur den Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit aufgrund freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Sorgeberechtigten. Auch andere Übergriffe gegenüber den Sorgeberechtigten, etwa der politisch motivierte Entzug der Sorgeberechtigung, haben aus sachfremden Gründen zur Fürsorgebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen geführt.

Zu Nr. 3 (Änderungen von § 7)

1. Die Ausschlussfrist für strafrechtliche Rehabilitierungsanträge ist seit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mehrfach verlängert worden. Sie ist nun vollständig zu streichen.

Bislang haben bei weitem nicht sämtliche strafrechtlich Verfolgte des SED-Regimes einen Rehabilitierungsantrag gestellt. Ein Grund dafür ist die psychisch immer wieder ä-

berst labile Konstitution der Betroffenen, die Folge der entwürdigenden freiheitsentziehenden Maßnahmen des Regimes, oft genug begleitet von perfiden Zersetzungsmaßnahmen des MfS, ist und die es ihnen oft erst nach Jahrzehnten erlaubt, sich dem ihnen zugefügten Unrecht zu stellen. Daneben verfügen Betroffene immer wieder nicht über die notwendigen Unterlagen, die es ihnen ermöglichen, ihr erlittenes Schicksal gerichtsfest nachzuweisen. Dies ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass das SED-Regime in weit größerem Umfang als das NS-Regime verübtes Unrecht verschleiert und durch rechtsstaatlich klingende Verfügungen in den Akten beschönigt oder ganz gezielt verschwiegen hat. Insofern besteht erst infolge umfassender Studien zur Verfolgungs- und Unrechtsituation die Möglichkeit eines Nachweises, die inzwischen aber nur für einzelne Unrechtsbereiche vorliegen. Weitere Studien stehen dagegen noch aus.

Eine Rehabilitierung wurde vor allem in besonders tragischen Fällen strafrechtlich inhaftierter Personen und immer wieder bei Einweisungen in Spezialheime, Zwangsarbeitslager und psychiatrische Anstalten, von denen oft schon Kinder oder Jugendliche betroffen waren, noch nicht beantragt. Auch diese Personenkreise müssen die Möglichkeit haben, rehabilitiert zu werden. Eine Rehabilitierung darf nicht an einer Ausschlussfrist scheitern. Damit würde das verübte Unrecht oftmals aus Gründen, die auf die Perfidie dieses Unrechts zurückzuführen sind (psychisch labile Lage der Betroffenen und gezielte Verschleierung des Unrecht durch das SED-Regime), perpetuiert.

Daneben wird die Rehabilitierung oftmals erst aufgrund der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Änderungen ermöglicht. Bis Betroffene davon zuverlässlich erfahren, kann es lange dauern und wird oft nur von Zufällen abhängen, zumal nicht damit zu rechnen ist, dass sie noch mit entsprechenden Gesetzesänderungen rechnen. Auch deshalb ist es nicht sinnvoll, die Rehabilitierung von gesetzlichen Ausschlussfristen abhängig zu machen.

Da die meisten Rehabilitierungen bereits beantragt sind und aufgrund der langen Zeit seit dem Untergang des SED-Regimes ist auch nicht mehr damit zu rechnen, dass noch Rehabilitierungsanträge in einem Umfang gestellt werden, der aus Gründen der Abschätzbarkeit des auf den Staat weiterhin zukommenden Verwaltungsaufwandes und der von ihm zusätzlich zu erbringenden Ausgleichsleistungen weiterhin eine Ausschlussfrist erforderlich ist.

2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 kann der Rehabilitierungsantrag bislang auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Davon hat sie aber praktisch keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist es sinnvoll, die Antragsberechtigung auch den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und rechtsfähigen Opferverbänden einzuräumen, die sich – anders als die Staatsanwaltschaft – mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts und der konkreten Unterstützung von Opfern des Regimes befassen. Ihr Engagement ist insbesondere in Fällen sachgerecht, in denen ein Betroffener etwa aus gesundheitlichen Gründen

nicht in der Lage ist, ein Rehabilitierungsverfahren zu betreiben oder in denen sich der Betroffene die unmittelbare Konfrontation mit dem ihm zugefügten Unrecht nicht aussetzen möchte.

Dass Landesbeauftragte und Opferverbände aber nicht entgegen dem Willen des Betroffenen handeln können, wird, wie bislang schon gegenüber Anträgen der Staatsanwaltschaft, dadurch sichergestellt, dass das Antragsrecht nur besteht, wenn der unmittelbar in seinen Rechten Betroffene nicht widersprochen hat. Insofern wird ein nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gestellter Antrag auch dann unzulässig, wenn der Betroffene während des Rehabilitierungsverfahrens widerspricht.

3. Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft können sich nach der bisher geltenden Fassung von § 7 Abs. 4 S. 1 sämtliche Verfahrensbeteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Da nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 auch Landesbeauftragte und Opferverbände als zusätzliche Verfahrensbeteiligte in Betracht kommen und auch sie die Möglichkeit haben sollten, sich nicht nur durch ihre vertretungsberechtigten Organe, sondern auch durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird § 7 Abs. 4 S. 1 entsprechend neu gefasst.

Zu Nr. 4 (Einfügung von § 7a neu)

Ist die Rehabilitierung eines Strafurteils oder einer sonstigen Strafmaßnahme bereits rechtskräftig abgelehnt worden, hat der Betroffene grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, erneut seine Rehabilitierung zu betreiben, auch wenn er aufgrund nachträglicher Gesetzesänderungen zu rehabilitieren wäre. Die Änderung der Rechtslage stellt insbesondere keinen Tatbestand dar, der eine Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 i.V.m. § 359 StPO ermöglicht. Diese Rechtslage ist allerdings auf den Strafprozess zugeschnitten. Sie entspricht dem Umstand, dass nach Rechtskraft eines Strafurteils Rechtssicherheit herrschen und das Strafverfahren nicht durch eine nachträgliche Gesetzesänderung zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen werden soll.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist für das Rehabilitierungsverfahren nicht sachgerecht. Sie steht auch in Widerspruch zu dem Umstand, dass nachträgliche gesetzliche Änderungen zugunsten des Betroffenen im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ermöglichen. Nachträgliche gesetzliche Ergänzungen oder Klarstellungen rehabilitierungsrechtlicher Berechtigungen sollen insofern auch in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren unabhängig davon gelten, ob der Betroffene bereits – erfolglos – ein Rehabilitierungsverfahren betrieben hat oder nicht. Von nachträglichen Vergünstigungen der Gesetzgebung sollen grundsätzlich sämtliche strafrechtlich Verfolgte des SED-Regimes profitieren können.

Dazu werden aber die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nicht erweitert. Dies gilt schon deshalb, weil andernfalls in einem eigenen Wiederaufnahmeverfahren die Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeverfahrens entschieden werden müsste. Das erscheint aufgrund weiterer materiell-rechtlicher Berechtigungen, die einen (neuen) Rehabilitierungsanspruch begründen können, weder notwendig noch sinnvoll. Vielmehr soll der Betroffene einen erneuten Rehabilitierungsantrag stellen können. Dazu ist ein neuer § 7a vorgesehen.

Der nach § 7a mögliche erneute Rehabilitierungsantrag kann nach rechtskräftigem Abschluss eines Rehabilitierungsverfahrens gestellt werden, wenn die abschließende Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage einer Fassung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen ist, die – bezogen auf das zur Rehabilitierung gestellte Strafurteil oder die sonstige Strafmaßnahme – für den Betroffenen ungünstiger war als nach einer später geänderten Gesetzesfassung. Dies gilt zum einen für die Fälle, dass eine rehabilitierungsrechtliche Berechtigung erstmals durch die geänderte Gesetzesfassung begründet worden ist, zum anderen aber auch dann, wenn die Gesetzesänderung zwar zu keiner geänderten Rechtslage geführt, sondern sie nur zugunsten des Betroffenen klargestellt hat, die eine Rehabilitierung ablehnende Entscheidung aber auf rechtlichen Annahmen beruht, die der gesetzlichen Klarstellung nicht entsprechen.

Der Zweitantrag kann im übrigen nach Maßgabe der Regelungen des § 7 gestellt werden.

Zu Nr. 5 (Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Gesetzestextes, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es im Gebiet der neuen Bundesländer keine Bezirksgerichte mehr gibt, weshalb diese auch nicht mehr für eine Zuständigkeit nach § 1 in Betracht kommen.

Zu Nr. 6 (Änderung von § 9)

1. Auch die Änderung von § 9 Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren keine Bezirksgerichte mehr entscheiden, sondern Oberlandesgerichte.

2. Bislang war das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich als Verfahren mit zwei Instanzen ausgestaltet, das nur vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten betrieben werden konnte. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Oberlandesgericht das Verfahren in den Fällen des § 13 Abs. 4 dem Bundesgerichtshof vorzulegen hat. Auch dann entscheidet lediglich das Oberlandesgericht, wenn auch unter Beachtung der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs zu der ihm vorgelegten Rechtsfrage.

Dies soll sich mit der nun nach in § 13a möglichen weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof ändern. Deshalb ist auch die Besetzung des Rehabilitierungssenats dieses Gerichts zu bestimmen. Dazu sieht der neu angefügte § 9 Abs. 1 S. 2 eine Entscheidung durch einen mit fünf Richtern besetzten Rehabilitierungssenat bei dem Bundesgerichtshof vor.

3. Der neu angefügte § 9 Abs. 3 gibt als Programmsatz vor, dass Rehabilitierungskammern und Rehabilitierungssenate nach Möglichkeit mit Richtern besetzt werden, die bereits über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit der in SBZ und DDR verübten, politisch motivierten Strafverfolgung verfügen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Repression nach Grundsätzen und in Verfahren verübt wurde, die im bundesdeutschen Recht geschulten Richtern grundsätzlich unbekannt sind, und dass sich das geschehene Unrecht nur bedingt aus dem überlieferten Aktenmaterial ergibt. Für allein mit dem bundesdeutschen Recht vertraute Richter erschließt sich das tatsächlich verübte Unrecht oft nicht oder nicht in seiner ganzen Tragweite. Damit das praktizierte Repressionsunrecht sachgerecht aufgearbeitet wird, ist es daher erforderlich, dass dem jeweiligen Spruchkörper jedenfalls ein Richter angehört, der über vertiefte Kenntnisse zum tatsächlich praktizierten Unrechtsgeschehen in SBZ und DDR verfügt. Die längere Zugehörigkeit zu einer Rehabilitierungskammer oder einem Rehabilitierungssenat reicht dazu allein freilich dann nicht aus, wenn sich diese Spruchkörper bislang lediglich darauf beschränkt haben, den Strafmaßnahmen in SBZ und DDR zugrundeliegenden Akteninhalt – und diesen gar nur selektiv – zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Nr. 7 (Änderungen von § 10)

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Erweiterung und Konkretisierung der von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlung des dem Rehabilitierungsantrag zugrunde liegenden Sachverhalts. Damit soll in der Praxis der Rehabilitierungsgerichte zu beobachtenden Fehlentwicklungen begegnet werden.

1. Abs. 1 S. 1 verpflichtet das Gericht weiterhin zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen. Die dabei bislang nur in der Begründung der Bundesregierung zu § 10 in der Fassung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes angeführte besondere Fürsorgepflicht des Gerichts (BT-Drucks. 12/1608, S. 21) wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Damit soll unterstrichen werden, dass das Gericht nicht nur im Rahmen der allgemeinen Untersuchungspflicht den für den Rehabilitierungsantrag maßgeblichen Umständen nachzugehen hat. Vielmehr hat es die Pflicht, auch entfernt liegenden, dem Betroffenen nicht bekannten oder von ihm aus ihm vorliegenden Unterlagen nicht mehr zu beweisenden Umständen des Verfolgungsgeschehens nachzugehen. Dies konkretisiert Satz 3 näher. Das Gericht soll sich danach insbesondere nicht auf den sonst

im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes möglichen Standpunkt zurückziehen können, solchen Anhaltspunkten nicht nachgehen zu müssen, die sich ihm nach Lage des Falles aufdrängen mussten.

Satz 4 schließt eine bei Rehabilitierungsgerichten wiederholt geübte Praxis aus, einer Rehabilitierungsentscheidung tatsächliche Feststellungen in einem Strafurteil oder in einer sonstigen Strafmaßnahme von Organen in SBZ und DDR mit der Überlegung zugrunde zu legen, das Rehabilitierungsverfahren sei kein Rechtsmittelverfahren. Damit werden die gerichtlichen Aufgaben im Rehabilitierungsverfahren verkannt. Repressives Verfolgungsrecht in SBZ und DDR beruhte häufig auch auf dem Umstand, dass die Verfolgungsorgane ihren Entscheidungen einen gezielt gefälschten Sachverhalt zugrunde legten, um ihrer Begründung einen rechtsstaatlichen „Anstrich“ zu verleihen. Oftmals beruhte die Verfälschung des Strafverfolgungsorgans aber auch darauf, dass der Entscheidung nach dem sowjetischen Vorbild der stalinistischen Säuberungen ein vom Ministerium für Staatssicherheit, von einer Parteikontrollkommission oder einem sonstigen Anklageorgan vorgegebener Sachverhalt ohne weitere Untersuchung der maßgeblichen Tatsachen zugrunde gelegt wurde. In diesen Fällen ergab sich der politische Verfolgungscharakter vornehmlich aus der Verfälschung des Sachverhalts, auf den die Strafverfolgung gestützt war. Dieser wird daher grundlegend verkannt, wenn die Feststellungen des Verfolgungsorgans in SBZ und DDR nicht hinterfragt werden. Mit der bloßen Zugrundelegung von Feststellungen der Strafverfolgungsorgane in SBZ und DDR haben die Rehabilitierungsgerichte auch bereits nach der bisher geltenden Fassung des § 10 ihre Pflichten zur Ermittlung des maßgeblichen Verfolgungsgeschehens verletzt. Insofern dient Satz 4 lediglich der Klarstellung der sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebenden Ermittlungspflichten der Rehabilitierungsgerichte.

Nur unter Beachtung der sich aus Abs. 1 S. 1 bis 4 ergebenden Ermittlungspflichten bestimmen die Rehabilitierungsgerichte im Übrigen Art und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen (Satz 5).

2. Entgegen der gerichtlichen Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, haben Rehabilitierungsgerichte die Ermittlung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft übertragen und ihre Entscheidung auf die von der Staatsanwaltschaft herbeigeführten Ermittlungsergebnisse geführt. Diese Praxis ist grundsätzlich nicht zielführend, weil die Staatsanwaltschaft in der Theorie zwar verpflichtet ist, die für und gegen eine Strafverfolgung sprechenden Umstände zu ermitteln. Tatsächlich aber gehen Staatsanwaltschaften im Strafverfahren weitgehend nur den gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsachen nach. Stellungnahme in Rehabilitierungsverfahren belegen zudem, dass sich die Staatsanwaltschaften primär auf Gesichtspunkte konzentrieren, die einer Rehabilitierung entgegenstehen.

Diese Erkenntnisse aus der Praxis der Staatsanwaltschaften lassen es grundsätzlich nicht als sinnvoll erscheinen, ihnen die Ermittlung des Verfolgungssachverhalts in Rehabilitierungsverfahren zu übertragen und damit die gerichtlichen Rehabilitierungsverfahren zu entlasten. Dies stellt die Neufassung von Abs. 2 ausdrücklich klar. Danach kann das Gericht nur einzelne Gesichtspunkte des zur Rehabilitation gestellten Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ermitteln lassen. Dies gilt aber nur, wenn die konkrete Ermittlung für die Staatsanwaltschaft einfacher ist als für das Rehabilitierungsgericht. Diese Voraussetzung darf das Gericht nicht unterstellen. Vielmehr muss es konkrete Anhaltspunkte dafür geben. So kann ausnahmsweise etwa dann von besseren Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft ausgegangen werden, wenn gerichtsbekannt ist, dass diese über besondere Kenntnisse zum Verbleib von für das Verfahren maßgeblichen Akten verfügt, die sich das Gericht erst aneignen müsste. Auch dann, wenn das Gericht einzelne Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft übertragen hat, bleibt das Gericht weiterhin vollumfänglich zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Zeigt sich, dass die Ermittlung der Staatsanwaltschaft unvollständig war, hat das Gericht auch übertragene Ermittlungen zu übernehmen. Eine Übertragung von Ermittlungsaufgaben enthebt das Gericht insofern nicht von seiner Untersuchungspflicht nach Abs. 1.

3. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gilt – anders als im Strafprozess – nicht der Streng-, sondern der Freibeweis. Daher verweist § 15 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch nicht auf die Vorschriften des § 244 der Strafprozessordnung über den Beweisantrag. Damit aber hat der Antragsteller keine Möglichkeit, das Gericht zu konkreten Ermittlungen zu veranlassen. Weil die Rehabilitierungsgerichte wiederholt Beweise nicht erhoben haben, die aber hätten erhoben werden müssen, um einem Rehabilitierungsantrag zum Erfolg zu verhelfen, sieht der neue Abs. 4 nunmehr ein besonders ausgestaltetes Beweisantragsrecht des Antragstellers vor. Anders als nach § 244 der Strafprozessordnung ist der Antragsteller danach nicht darauf beschränkt, sich auf die Beweismittel des Strengbeweises (Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein) zu berufen. Vielmehr kann er Tatsachen auch auf andere Beweismittel, die jedenfalls eine hinreichender Wahrscheinlichkeit für das zur Rehabilitation gestellte Verfolgungsgeschehen belegen, anführen.

Die beantragten Beweise hat das Gericht grundsätzlich zu erheben. Ablehnungsgründe werden in Abs. 4 S. 1 abschließend genannt. Ein Rückgriff auf weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung ist unzulässig. Die Ablehnung eines Beweisantrages hat das Gericht in einem im Verfahren ergehenden Beschluss oder in der Entscheidung i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 oder 13 Abs. 3 S. 1 zu begründen.

Zu Nr. 8 (Änderungen von § 11)

Mit den Änderungen von § 11 soll einerseits eine Beschleunigung der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ermöglicht werden. Andererseits wird der bislang geltende Grundsatz aufgegeben, dass es ohne mündliche Erörterung durchgeführt wird.

1. Bisher sollten Rehabilitierungsverfahren beschleunigt bearbeitet werden, wenn dies aufgrund des Lebensalters des Antragsteller oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. In der Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte lässt sich freilich feststellen, dass sie sich bislang an diese gesetzliche Vorgabe nicht oder nur ungenügend gehalten haben. Daher begründet Abs. 1 nunmehr eine strikte Pflicht des Gerichts, über Rehabilitierungsanträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller vorrangig zu entscheiden. Um sicherzustellen, dass das Gericht dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommt, hat es dem Antragsteller auf seine Anforderung hin mitzuteilen, in welcher Weise die bevorzugte Bearbeitung seines Rehabilitierungsantrages sichergestellt wird. So hat der Antragsteller die Möglichkeit festzustellen, ob das Gericht tatsächlich Maßnahmen ergreift, sein Verfahren bevorzugt zu bearbeiten, und ob es sich an seine Planung hält.

2. Abs. 2 konkretisiert die Möglichkeit der Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Antragsberechtigten gegenüber gestellten Rehabilitierungsanträgen und erweitert sie für Rehabilitierungsanträge von Landesbeauftragten und Opfervereinigungen. Bislang setzten die Gerichte dazu in aller Regel keine Fristen. Deshalb kommt es immer wieder zu erheblichen Verfahrensverzögerungen, ohne daß eingehende Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft wesentliche neue Erkenntnisse zutage fördern. Um diese insgesamt unnötige Verfahrensverzögerung zu vermeiden, haben die Rehabilitierungsgerichte für die Stellungnahmen nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 2 künftig eine Monatsfrist zu setzen. Diese kann nur verlängert werden, wenn dafür nachvollziehbare Gründe vorgetragen werden. Solche sind etwa, daß notwendige Unterlagen zwar umgehend angefordert wurden, aber noch nicht vorliegen. Um dagegen zu verhindern, dass sich die Staatsanwaltschaft allgemein auf eine bestehende Arbeitsbelastung beruft, wird dieser Entschuldigungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Fristablauf soll das Gericht auch ohne Stellungnahme der Staatsanwaltschaft entscheiden.

3. Bislang sollte das Gericht grundsätzlich ohne mündliche Erörterung entscheiden und konnte nur im Einzelfall eine mündliche Erörterung anberaumen. Dies sollte der Verfahrensbeschleunigung dienen. Ein wesentlicher Beschleunigungseffekt ist vom Wegfall der mündlichen Erörterung nicht mehr zu erwarten. Dagegen ist der grundsätzliche Wegfall der mündlichen Erörterung bei den künftig noch zu entscheidenden Rehabilitierungsanträgen, bei denen es grundsätzlich um keine Standardfälle mehr geht, rechtsstaatlich bedenklich.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte. Dazu liegt bereits eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte vor (EGMR, Entscheidung vom 9. Juni 2016 – V 44164/14 – , ZOV 2016, 68f. – Madaus gegen Deutschland). Da eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte stets zu befürchten ist, sobald ein Sachverhalt zwischen dem Antragsteller und dem Rehabilitierungsgericht streitig ist, sollen künftige Verletzungen des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte durch eine grundsätzlich obligatorische mündliche Erörterung verhindert werden. Im Hinblick auf die Garantie der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte wird im übrigen ausdrücklich bestimmt, dass die Erörterung grundsätzlich öffentlich zu erfolgen hat.

Abgesehen von den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte hat der Verzicht auf eine mündliche Erörterung bewirkt, dass sich die Gerichte ein Bild über den maßgeblichen Sachverhalt nur aus den Akten bilden konnten. Mit Ausnahme von Standardfällen war dies immer mit der Gefahr von Fehlvorstellungen über das tatsächlich verübte Unrecht verbunden. Die wesentlichen Gründe dafür sind: Die Dokumentation repressiver Verfolgung in SBZ und DDR war oft nicht zuverlässig, weil Unterlagen unvollständig oder gezielt beschönigend angelegt worden sind. In vielen Fällen wurden Betroffene nicht oder nicht professionell vertreten. Sie haben damit oft nicht die für ihre Rehabilitierung notwendigen Fakten zusammengetragen und dem Gericht dargelegt. Welche Unterlagen noch hätten beigebracht werden müssen, hätten sie erst in der Diskussion mit dem Gericht im Rahmen einer mündlichen Erörterung erfahren. Erst so hätten sie entsprechend reagieren können. Mit strafrechtlichen Rehabilitierungssachen befasste Richter haben schließlich oft keine authentischen Kenntnisse über das Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR und sind daher darauf angewiesen, von konkret Betroffenen zu erfahren, was ihnen widerfahren ist. Ohne diesen Dialog ist niemals auszuschließen, dass sich ein Richter ein nicht zutreffendes Bild des verübten Unrechts macht. Auch deshalb sind strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren künftig grundsätzlich auf der Grundlage einer mündlichen Erörterung durchzuführen.

An der mündlichen Erörterung nehmen die Staatsanwaltschaft, die Landesbeauftragten und die Opferverbände als Beteiligte nur teil, wenn sie den Rehabilitierungsantrag gestellt haben. Hat dagegen der Betroffene den Antrag gestellt, ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft entbehrlich. Gleiches gilt für den Landesbeauftragten und die Opferverbände. Können sie aber im Einzelfall in besonderer Weise zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beitragen, kann sie das Gericht in der mündlichen Erörterung beiziehen.

4. Abs. 4 bestimmt die Fälle, in denen von einer mündlichen Erörterung abgesehen werden soll. Soll dem Rehabilitierungsantrag nach der Vorberatung des Gerichts entsprochen werden und hat der Antragsteller einem Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt, besteht keine Veranlassung, eine solche noch durchzuführen. Im übrigen kann der Betroffene Gründe haben, an einer mündlichen Erörterung nicht teilnehmen zu wollen. In-

sofern gibt es etwa Betroffene, denen es weiterhin schwerfällt, ihr Verfolgungsschicksal in der Atmosphäre eines Gerichts erörtern zu müssen. Diesem und anderen Anliegen des Betroffenen soll Rechnung getragen werden. Dazu kann er eine Entscheidung ohne mündliche Erörterung beantragen. Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages hat das Gericht vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Erörterung hinzuweisen.

5. Im übrigen wird die Öffentlichkeit auch bei der mündlichen Erörterung im üblichen Rahmen der §§ 171b , 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen.

6. Die Umbenennungen des bisherigen Abs. 4 in Abs. 6 und von Abs. 5 in Abs. 7 sind reine Folgeregelungen.

7. Der neue Abs. 8 stellt klar, dass das Gericht auch dann zugunsten des Betroffenen zu entscheiden hat, wenn eine Tatsache zwar noch nicht zu seiner vollen Überzeugung bewiesen ist, aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Diese Regelung ist unmittelbare Folge des im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren geltenden Freibeweisverfahrens, das keinen Strengbeweis voraussetzt. Die Klarstellung erscheint aber deshalb erforderlich, weil die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte die Anforderungen an den Nachweis von zugunsten des Betroffenen sprechenden Tatsachen wiederholt überspannt haben.

Zu Nr. 9 (Änderung von § 12 Absatz 3)

Bislang verlangte Abs. 3 eine Begründung nur für solche Entscheidungen, die durch eine Beschwerde angefochten werden konnten. Die Einführung einer weiteren Beschwerde in § 13a macht es erforderlich, dass nun auch Entscheidungen, die mit einer solchen angefochten werden können, zu begründen sind.

Zu Nr. 10 (Änderungen von § 13 Absatz 3 Satz 1 und 3)

1. Da die Beschwerde nach der Abschaffung der Bezirksgerichte nur noch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden kann, wird der Gesetzestext in Abs. 3 S. 1 in der Weise bereinigt, dass der Hinweis, sie könne auch bei dem Bezirksgericht eingelegt werden, gestrichen wird.

2. Die Neufassung von Abs. 3 S. 3 ist zunächst eine Folgeregelung und trägt dem Umstand Rechnung, dass der geänderte § 9 nicht mehr nur die Entscheidung durch Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten und Rehabilitierungssenate bei den Oberlandesgerichten sowie deren Besetzung, sondern auch Entscheidungen durch einen Rehabilitierungssenat bei dem Bundesgerichtshof und dessen Besetzung regelt. Da über

die Beschwerde aber die Oberlandesgerichte entscheiden, musste die Verweisung auf § 9 in der Weise beschränkt werden, dass Abs. 3 S. 3 nur auf die die Oberlandesgerichte betreffenden Regelungen des § 9 verweist.

3. Im Übrigen verweist Abs. 3 S. 3 auch auf die für die Entscheidung des Landgerichts geltenden Bestimmungen über die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Erörterung. Damit wird bestimmt, dass auch über die Beschwerde grundsätzlich aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung entschieden werden soll.

Zu Nr. 11 (Einfügung von §§ 13a, 13b neu)

1. a) Bislang besteht das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nur aus zwei Gerichtsinstanzen. Der Bundesgerichtshof kann dagegen nicht als Rechtsmittelgericht angerufen werden. Ihm hat das Oberlandesgericht das Verfahren nach § 13 Abs. 4 nur dann in entsprechender Anwendung von § 121 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzulegen, wenn der Beschwerdesenat bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs weichen will.

Diese Rechtslage hat sich aus diversen Gründen als misslich erwiesen: Oberlandesgerichte haben in der Vergangenheit wiederholt davon abgesehen, das Verfahren dem Bundesgerichtshof vorzulegen, auch wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet gewesen sein sollten. Deshalb werden diverse Rechtsfragen von den einzelnen Oberlandesgerichten oft unterschiedlich behandelt. Dies führt dazu, dass eine strafrechtliche Rehabilitierung ohne weiteres davon abhängen kann, in welchem Bundesland sie zu betreiben ist. Daher ist eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof schon aus Gründen der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlich.

Im übrigen gibt es, ebenso wie im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, schwierige Rechtsfragen, die derzeit letztinstanzlich allein von Tatsachengerichten, nicht aber vom Bundesgerichtshof entscheiden werden können. Insofern weist das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren eine deutliche Schiefelage gegenüber dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren auf, bei dem letzter in Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Dies stellt angesichts des Umstandes, daß im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren oft besonders schweres SED-Unrecht aufzuarbeiten ist, keine angemessene Verfahrensgestaltung dar.

b) Nach § 13a soll deshalb eine weitere Beschwerde bei dem Bundesgerichtshof erhoben werden können, ohne dass diese allerdings automatisch zuzulassen ist. Vielmehr wird sie davon abhängig gemacht, dass zumindest einer der in § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsgründe vorliegt. Diese orientieren sich nicht an den Revisionszulassungsgrün-

den nach §§ 337, 338 der Strafprozessordnung, die auf die Besonderheiten des auf Verurteilung ausgerichteten Strafprozesses zugeschnitten sind. Vielmehr geht es im Rehabilitierungsverfahren um die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche.

Insofern gilt es, die Zulassungsgründe mit denjenigen im verwaltungsgerichtliche Rehabilitierungsverfahren zu harmonisieren. Für diese sollen nach dem mit diesem Gesetz geänderten § 16 Abs. 1 S. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nicht mehr nur die Revisionszulassungsgründe des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung gelten, sondern die umfassenderen Gründe der Berufungszulassung nach § 124 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung. Dementsprechend orientieren sich die Gründe für die weitere Beschwerde nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ebenfalls an diesen. Für deren Auslegung kann daher auf die bereits zu § 124 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

c) Abs. 2 stellt klar, dass die weitere Beschwerde nur zulässig ist, wenn ein Zulassungsgrund i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt. Dies kann bereits das Oberlandesgericht in seinem ablehnenden Rehabilitierungsbeschluss nach Maßgabe von Abs. 4 festgestellt haben. Andernfalls entscheidet darüber auf einen besonderen Antrag des Beschwerdeführers der Bundesgerichtshof nach Maßgabe von Abs. 7 und 8.

d) Der Bundesgerichtshof entscheidet in einem einheitlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde durch einen besonderen Beschwerdesenat.

e) Abs. 4 bis 9 regeln die Einzelheiten der Zulassung der weiteren Beschwerde und der Entscheidung über die weitere Beschwerde. Sie orientieren sich dabei unmittelbar an den für das verwaltungsgerichtliche Berufungsverfahren nach § 124a der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden rechtlichen Grundsätzen. Insofern kann für die Anwendung der Abs. 3 bis 9 auf die bereits zu § 124a der Verwaltungsgerichtsordnung bekannte Entscheidungspraxis zurückgegriffen werden. Im einzelnen gelten insofern folgende Grundsätze:

- Bereits das Oberlandesgericht hat die weitere Beschwerde in seinem Beschluss zuzulassen, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. An diese Zulassung ist der Bundesgerichtshof gebunden (Abs. 4). Im Fall der Zulassung der weiteren Beschwerde durch das Oberlandesgericht hat sie der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht einzulegen (Abs. 5) und grundsätzlich innerhalb eines weiteren Monats zu begründen, wenn die Begründungsfrist nicht vor ihrem Ablauf vom Vorsitzenden des Rehabilitierungssenats des Bundesgerichtshofs verlängert wird (Abs. 6).

- Hat das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde nicht zugelassen, hat sie der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht zu beantragen. Der Zulassungsantrag ist innerhalb eines weiteren Monats bei dem Bundesgerichtshof zu begründen. Eine Fristverlängerung ist dafür nicht zu vorgesehen (Abs. 7). Über diesen Antrag entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss (Abs. 8). Wird die weitere Beschwerde zugelassen, ist sie nicht mehr eigens einzulegen. Vielmehr muss sie nur noch innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Bundesgerichtshof begründet werden. Diese Frist kann der Vorsitzende des Rehabilitationssenats des Bundesgerichtshof aufgrund eines vor Fristablauf gestellten Antrages verlängern (Abs. 9).

f) Um möglichst sicherzustellen, dass ein erforderlicher Antrag auf Zulassung der weiteren Beschwerde und die weitere Beschwerde sachgerecht begründet werden, schreibt Abs. 10 für das Zulassungsbeschwerde- und das weitere Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof vor, dass sich der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule vertreten lassen muss.

2. Der neue § 13b Abs. 1 stellt zunächst ausdrücklich klar, dass das rechtskräftig abgeschlossene strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn einer der in § 359 der Strafprozessordnung genannten Wiederaufnahmegründe vorliegt.

Während die in Abs. 1 erfolgte Klarstellung bereits nach bislang geltendem Recht aufgrund der Verweisung in § 15 auf Vorschriften der Strafprozessordnung außer Streit steht, herrscht weiterhin keine Einigkeit über die Frage, bei welchem Gericht der Wiederaufnahmeantrag gestellt werden muss. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Verfahren durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts abgeschlossen worden ist. Insofern herrscht schon Streit über die Frage, ob § 15 auch auf § 140a des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist. Unabhängig davon wird angenommen, der Wiederaufnahmeantrag könne nicht vor dem Ausgangsgericht, sondern nur vor einem anderen Gericht gleicher Stufe innerhalb des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden.

Wegen der insofern weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit, die zu unnötigen Verzögerungen von rehabilitierungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren führt, sieht Abs. 2 die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts vor. Dies soll auch dann gelten, wenn das Rehabilitierungsverfahren durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgeschlossen worden ist.

Diese Lösung entspricht der bislang überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Sie erscheint auch sinnvoll. Einer entsprechenden Anwendung von § 140a des Gerichtsverfassungsgesetzes steht entgegen, dass das strafrechtliche Rehabilitie-

rungsverfahren bislang auf zwei Tatsacheninstanzen ausgelegt ist. Diese sind für dieses Verfahren schon wegen der erheblichen tatsächlichen Unwägbarkeiten im Umgang mit dem SED-Unrecht unverzichtbar. Dies gilt – ebenso wie bereits im eigentlichen Rehabilitierungsverfahren – auch im rehabilitierungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren.

Zudem ist es sachgerecht, das Ausgangsgericht schon wegen der notwendigen Nähe zum Unrechtsgeschehen mit der Wiederaufnahme zu betrauen. Dabei ist durch die Verweisung von § 15 auf § 23 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung sichergestellt, dass im Wiederaufnahmeverfahren kein Richter tätig wird, der bereits am ursprünglichen Rehabilitierungsverfahren beteiligt war.

Zu Nr. 12 (Änderung von § 16)

1. Da nach der Anfügung von § 2 Abs. 2 S. 4 jede Einweisungsverfügung in ein Spezial- und Durchgangsheim zwingend zu rehabilitieren ist, ist nicht auszuschließen, dass davon auch Kinder und Jugendliche begünstigt werden, die sich gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht haben. Insofern steht zwar außer Frage, daß die DDR auch solche Kinder und Jugendliche nicht der in Spezial- und Durchgangsheimen üblichen menschenverachtenden Behandlung hätte aussetzen dürfen. Daher haben sie nach § 2 Abs. 2 S. 4 auch die Möglichkeit, ihre Rehabilitierung zu beantragen und sich damit das an ihnen verübte Unrecht bescheinigen zu lassen. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen auch ausgleichsrechtliche Folgeansprüche zuzubilligen. Selbst im Rechtsstaat als gemeingefährlich oder schwer eingestufte Straftaten begründen vielmehr einen Unwürdigkeitstatbestand, der auch in anderem Zusammenhang zum Ausschluß von wiedergutmachungsrechtlichen Folgeansprüchen führt. Aus diesem Grund wird neben den Unwürdigkeitstatbeständen des Abs. 2 ein weiterer Unwürdigkeitstatbestand in Abs. 3 eingeführt, der Ausgleichsleistungen i.S.v. Abs.1 ausschließt, wenn sich der in ein Spezial- oder Durchgangsheim Eingewiesene einer gemeingefährlichen oder schweren Straftat schuldig gemacht hatte.

2. Die Umbenennung der bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 stellt eine bloße Folge-
regelung dar.

Zu Nr. 13 (Änderung von § 17 Abs. 1)

1. Nachdem in § 7 Abs. 3 Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 872) der tägliche Tagessatz für zu Unrecht in bundesdeutschen Haftanstalten vollstreckte Freiheitsentziehung auf 25 € angehoben worden ist, ist es angemessen, politisch motivierte Freiheitsbeeinträchtigungen in Haftanstalten des SED-Regimes jedenfalls mit einem Betrag auszugleichen, der im Mittel der Hälfte des für

bundesdeutsche haftbedingte Freiheitsentziehungen entspricht. Daher soll der bisherige monatliche Ausgleichsbetrag von 306,78 Euro auf 350 Euro angehoben werden.

2. Soweit der Betroffene einen Ausgleichsbetrag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe einer seiner früheren Fassungen zugesprochen erhalten hat, stellen die Regelungen des neu gefassten Abs. 5 sicher, dass der Betroffene jeweils den Differenzbetrag von bereits erhaltener und nach der Änderung des Abs. 1 vorgesehener Ausgleichsleistung nachträglich geltend machen kann.

Zu Nr. 14 (Änderung von § 17a Absatz 1)

a) Die infolge wirtschaftlicher Bedürftigkeit in § 17a vorgesehene monatliche Opferrente soll zum einen sinnvoll an einen im Lauf der Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedarf und zum anderen dem Sozialhilfeniveau angepasst werden. Die monatliche Rente soll damit nicht mehr 300 Euro, sondern 400 Euro betragen.

Mit dieser Regelung vergrößert sich auch der Kreis der Berechtigten für eine Opferrente. Nach Abs. 3 erhalten nicht mehr nur Betroffene, deren Einkommensgrenze die Werte des Abs. 2 um bis zu 300 Euro übersteigen, sondern auch solche, bei denen die Differenz bis zu 400 Euro ausmacht.

b) Dass Satz 1 die besondere Zuwendung von einer Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen abhängig macht, rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass wirtschaftlich Bedürftige sie nur dann erhalten sollen, wenn die strafrechtliche Verfolgung ein hinreichendes Gewicht aufgewiesen hat. Dabei führt die 180 Tage-Grenze aber immer dann zu einer besonderen Härte, wenn der Betroffene zwar weniger als 180 Tage inhaftiert war, die strafrechtliche Verfolgung aber mit Maßnahmen verbunden war, die ihn im Einzelfall willkürlich wesentlich härter getroffen haben als sonst in der DDR politisch Inhaftierte. Dabei kann es sich um bereits im Vorfeld der Inhaftierung langfristig betriebene, besonders perfide Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit, um einschneidende Foltermaßnahmen oder um der Haft nachfolgende schwerwiegende Übergriffe gehandelt haben, die der Disziplinierung des Betroffenen „mit anderen Mitteln“ diene.

In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, an der 180 Tage-Regel des Abs. 1 festzuhalten. Vielmehr ergibt sich das besonders schwerwiegende Verfolgungsunrecht aus anderen Rechtsgutseingriffen des SED-Regimes, die ebenfalls eine besondere Zuwendung verlangen.

Die deshalb in Satz 3 vorgesehene Härteklausele ist bewusst offen formuliert worden, um möglichst sämtliche schwerwiegenden, das Haftgeschehen begleitende Formen staatlicher Übergriffe zu erfassen. Die Härteklausele ist insofern durch die Rechtspraxis näher zu kon-

ketisieren. Dazu gilt es insbesondere festzustellen, in welcher Weise sich die im Einzelfall verübten schwerwiegenden Übergriffe auf den Betroffenen von den sonst üblichen Haftbedingungen unterscheiden haben.

Zu Nr. 15 (Änderung von § 19)

Die für Kapitalausgleichsleistungen geltende Härtefallregel gibt der Behörde im Fall einer besonderen Härte die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen einen Kapitalausgleich zu gewähren oder auch nicht. Diese Unsicherheit für den Betroffenen wird mit der Änderung des § 19 behoben. Steht eine besondere Härte fest, soll der Betroffene ebenfalls einen Anspruch auf eine Kapitalausgleichsleistung erhalten.

Zu Nr. 16 (Anfügung von § 21 Absatz 5 Satz 3 und 4)

§ 21 Abs. 5 S. 1 verlangt zwar für den Nachweis der Kausalität zwischen der verfolgungsbedingten Schädigung und einer darauf beruhenden Gesundheitsstörung nur eine Wahrscheinlichkeit. Dennoch hat sich dieser Maßstab in der Rechtspraxis keineswegs immer bewährt, weil die zuständigen Stellen an die Wahrscheinlichkeit einen zu strengen Maßstab anlegen und darauf gestützt eine Beschädigtenversorgung ablehnen. Für die Betroffenen ist es ihrerseits schon wegen der oft diffusen Krankheitsbilder schwierig, konkrete Nachweise für eine Wahrscheinlichkeit der Kausalität beizubringen. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil wissenschaftlich verwertbare Erkenntnisse über die Kausalität von Schädigung und Gesundheitsstörungen oft im Ungewissen und letztlich in einem nicht aufklärbaren Bereich liegen. Diese Rechtslage wird von den oft weiterhin schwer geschädigten Betroffenen nicht ohne Grund als besonders belastend empfunden. Für sie gestaltet sich der Kausalitätsnachweis immer wieder als „Kampf gegen Windmühlen“.

Ein Spezifikum des vom SED-Regime verübten Unrechts ist jedoch, dass seine diffusen und gezielt zersetzenden Maßnahmen aus Gründen der Verschleierung oftmals in einer Art und Weise durchgeführt wurden, die als solche eine klare Kausalität nicht erkennen lassen. Aktuell ist es zudem kaum mehr möglich, sämtliche Details der tatsächlich verübten Verfolgungsmaßnahmen lückenlos nachzuweisen. Auch deshalb kommt es dazu, daß sich selbst eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zwischen Schädigungsakten und Gesundheitsstörung nicht mehr belegen läßt, obgleich eine entsprechende Kausalität tatsächlich bestand.

Diese Situation ist für die Betroffenen unbefriedigend und wird dem geschehenen Unrecht und seinen tatsächlichen Folgen nicht gerecht. Daher werden in Abs. 5 S. 3 und 4 weitere Beweiserleichterungen vorgesehen. Danach wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung jedenfalls dann vermutet, wenn der Betroffene

mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass eine Gesundheitsstörung erst zeitlich nach den Schädigungsmaßnahmen eingetreten ist. Gelingt dieser Nachweis, ist deshalb grundsätzlich von einer Kausalität zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung auszugehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der verfolgungsbedingten Schädigung beruhen konnte.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG))

In der Denkschrift zu Art. 17 des Einigungsvertrages (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363) wird dargelegt, das SED-Regime habe in einem Zeitraum von 40 Jahren Bürger in rechtsstaatswidriger Weise verfolgt. Dabei habe es nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Auch die Rehabilitierung dieser Menschen sei aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen erforderlich, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Soweit es die Denkschrift deshalb als eine der vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit angesehen hat, auch eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung dieser Betroffenen zu schaffen, ist der Gesetzgeber dem zwar mit Erlass des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nachgekommen. Gleichwohl bleiben seine rehabilitierungsrechtlichen Regelungen oftmals hinter denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zurück, obgleich Unrecht der politischen Verfolgung unabhängig davon jeweils schweres Staatsunrecht darstellt, ob es in straf- oder verwaltungsrechtlichem Gewand verübt wird. Daher werden für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung insbesondere notwendige Anpassungen an das Niveau der Rehabilitierung für die Verfolgung der strafrechtlichen Verfolgung vorgesehen.

Zu Nr. 1 (Änderungen von § 1)

1. a) Für die Anwendbarkeit des Straf- und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind in § 1 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 1 Abs. 1 S. 1 unterschiedliche Maßstäbe von Rechtsstaatswidrigkeit bestimmt. Während § 1 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Maßnahmen erfasst, die „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ sind, verlangt § 1 Abs. 1 S. 1 für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ein „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar(es)“ Unrecht.

Diese unterschiedlichen Maßstäbe sind nicht gerechtfertigt. „Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar(e)“ Maßnahmen stellen identisch schweres Unrecht unabhängig davon dar, ob sie straf- oder verwaltungsrechtlich

verübt worden sind. Verwaltungsrechtlich Verfolgte dürfen daher nicht schlechter gestellt werden als strafrechtlich Verfolgte. Deshalb sollen die Unrechtsmaßstäbe des Straf- und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angeglichen werden. Insofern erfolgt auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, sobald die Verwaltungsentscheidung „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ ist.

b) Während das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz jede wesentlich rechtsstaatswidrige Strafmaßnahme unabhängig von dem damit verbundenen Eingriff in Rechtsgüter erfasst, galt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung nur, soweit mit der Verfolgungs- oder Willkürmaßnahme ein Eingriff in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen oder Berufsausübung verbunden war. Aufgrund der Einfügung von § 1a kann inzwischen auch eine Verwaltungsentscheidung als rechtsstaatswidrig festgestellt werden, wenn dadurch keine dieser drei Rechtsgüter betroffen worden ist. Eine solche Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit löst aber keine Folgeansprüche aus.

Dieses System soll zwar grundsätzlich beibehalten werden. Dies gilt schon deshalb, weil es kaum möglich ist, sämtliche Rechtsgutseingriffe der Verwaltungsorgane hinreichend zuverlässig zu identifizieren und darauf mit angemessenen Folgeansprüchen zu reagieren. Insofern lässt sich keine restlose Aufarbeitung durch sinnvolle Ausgleichsansprüche herstellen.

Gleichwohl steht außer Frage, dass die bislang geltende Fassung des § 1 Abs. 1 S. 1 wesentliche Rechtsgutseingriffe, die vergleichbar einschneidend und schwerwiegend waren wie die dort genannten, nicht berücksichtigt, obgleich sie für das in SBZ und DDR verübte Unrecht in besonderem Maße kennzeichnend waren. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Vertreibung und um Zwangsadoptionen. Jedenfalls für diese Unrechtsakte, die jeweils schwerwiegend und in besonders menschenverachtender Weise in die Lebensgestaltung der Betroffenen eingewirkt haben, ist es nicht gerechtfertigt, dass das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz hierfür keinen Ausgleich für das erlittene Unrecht vorsieht. Deshalb wird die Aufzählung der Rechtsgutseingriffe in § 1 Abs. 1 S. 1 um die Unrechtsakte der Vertreibung und der Zwangsadoption erweitert.

aa) Vertreibungsmaßnahmen haben zu schwerwiegenden Eingriffen in zentrale Menschenrechte geführt. Verletzt wurden jeweils die Freizügigkeit einschließlich der zwangsweise herbeigeführten Beseitigung der persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen des Betroffenen, bestehende Eigentums- oder vermögensrechtliche Nutzungsverhältnisse und die Berufsausübungsfreiheit. Weitere Folgen der Vertreibung waren Internierungsmaßnahmen, Übergriffe auf Leib und Leben sowie häufig auftretende posttraumatische Symptome. Zu Recht werden Vertreibungsmaßnahmen inzwischen nach Art. 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs als „Verbrechen gegen die Menschheit“ eingestuft. Vertreibungsmaßnahmen werden zwar zumeist als in-

ternationale Konflikte wahrgenommen, waren aber – im Anschluss an das Verfolgungsgeschehen in der UdSSR – auch zentraler, bei der bisherigen Wiederaufarbeitung weitgehend verdrängter Bestandteil des Verfolgungsgeschehens in SBZ und DDR. Bislang hat der Gesetzgeber lediglich einen gewissen Ausgleich für die vermögensrechtlichen Verluste dieses Unrechts vorgesehen. Sämtliche anderen Aspekte dieses schweren Unrechts sind dagegen bislang vollständig ausgeblendet worden.

In SBZ und DDR hat es zwei große Vertreibungsaktionen gegeben. Zum einen handelte es sich 1945 und später um sog. Kreisverweisungen im Rahmen der „Demokratischen Bodenreform“, von denen nicht nur einzelne Personen, sondern jeweils ganze Familien betroffen waren, die so in Sippenhaft genommen wurden. Vergleichbar schweres Unrecht haben im übrigen die beiden Zwangsaussiedlungsaktionen an der innerdeutschen Grenze auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den wesentlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) dargestellt.

bb) Neben der zwangsweisen, politisch motivierten oder zur Verfolgung sachfremder Zwecke verübten Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Heime wurden in der DDR aus politischen Gründen auch andere Unrechtsmaßnahmen verübt, mit denen Kinder und Jugendliche aus ihrem bestehenden Familienverband entfernt und anderen – politisch überzeugten – Eltern zugewiesen wurden. Dabei wurden die Kinder und Jugendlichen oftmals förmlich von den neuen Eltern adoptiert. Adoptionen hat es bei auf Dauer angelegten Entziehungen von Kindern und Jugendlichen aber nicht immer gegeben. Vielmehr wurden sie dauerhaft auch ohne Adoption der Erziehung und Verwahrung fremder Eltern übergeben.

Diese Maßnahmen stellten für die betroffenen erziehungsberechtigten Eltern jeweils eine einschneidende politische Verfolgungsmaßnahme dar, weil sie regelmäßig im Zusammenhang mit einer politisch motivierten Bestrafung oder sonstigen Verfolgungsakten stand. Wegen dieser Verfolgung sind die Eltern regelmäßig zu rehabilitieren. Selbst wenn die Zwangszuteilung zu fremden Eltern für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine unmittelbare politische Verfolgungsmaßnahme dargestellt hat, waren sie dadurch aber jedenfalls aus sachfremden Zwecken elementar rechtsstaatswidrig betroffen, weil die Maßnahmen nicht dem Kindeswohl dienten. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in besonders gewichtige Rechtsgüter sind solche staatlichen Übergriffe ausnahmslos verwaltungsrechtlich zu rehabilitieren.

Als Zwangsadoptionen werden nach einer Definition der Clearingstelle zu Zwangsadoptionen bei dem Berliner Senat Unrechtsakte gegenüber Kindern und Jugendlichen verstanden, „die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚ungesetzlicher Grenzübertritt‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergan-

genheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen nachweisbar war“.Davon werden nicht nur Fälle einer förmlichen Adoption erfasst, sondern auch andere Wegnahmeakte, die nicht nur ganz vorübergehend erfolgten, sondern grundsätzlich ebenfalls auf Dauer angelegt waren.

2. Da das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz nach § 1 Abs. 1 S. 1 nur anwendbar ist, wenn die Folgen des Unrechts noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken, fingiert S. 2 die schwere und unzumutbare Fortwirkung des Unrechts in den Fällen der Vertreibung und der Zwangsadoption, um eine im Einzelfall bestehende Rechtsunsicherheit von vornherein zu vermeiden.

3. Die Umbenennung von Abs. 1 S. 2 und 3 zu S. 3 und 4 ist eine reine Folgeregelung.

4. Infolge des geänderten Unrechtsmaßstabes in Abs. 1 S. 1, der eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung auslösen soll, ist auch die entsprechende Legaldefinition in Abs. 2 neu zu fassen. Die dazu vorgesehene Bestimmung der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Maßnahme orientiert sich vornehmlich an den dazu bestehenden Stimmungen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 (politische Verfolgung) und Nr. 2 (grobes Missverhältnis). Daneben erfasst die Legaldefinition auch weiterhin Willkürakte im Einzelfall. Dagegen ist nicht mehr zusätzlich zu untersuchen, ob die Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat, wie dies nach der bisherigen Fassung von Abs. 2 noch erforderlich ist.

4. Da die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nur noch die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung voraussetzen soll, wird auch die in Abs. 3 geregelte Fiktion zugunsten der Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR entsprechend angepasst.

5. Eine mit dem Regelungsgehalt des Abs. 3 vergleichbare Fiktion der Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung sieht der neue Abs. 4 auch für Zwangsadoptionen vor. Dort ist zudem der Begriff der Zwangsadoption näher bestimmt. Danach stellt sie eine Maßnahme der politischen Verfolgung dar, die gegenüber den Eltern, einem Elternteil, einem Erziehungsberechtigten oder dem Adoptierten selbst verübt worden ist.

6. Die Umbenennung der bisherigen Abs. 4 bis 6 in Abs. 5 bis 7 stellt wieder eine bloße Folgeregelung dar.

Zu Nr. 2 (Anfügung von § 3 Absatz 5 Sätze 3 und 4)

Das Problem der Kausalität zwischen wesentlich rechtsstaatswidriger Schädigung und Gesundheitsstörung stellt sich nach § 3 Abs. 5 für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in gleicher Weise wie im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nach § 21 Abs. 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Daher wird auch § 3 Abs. 5 durch eine in den S. 3 und 4 enthaltene Vermutungsregelung ergänzt, die lediglich durch den Nachweis widerlegt werden kann, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.

Zu Nr. 3 (Einfügung von §§ 6a bis 6d neu)

1. Nach bisherigem Recht führt eine Vertreibung in SBZ und DDR allenfalls zu einem Ausgleich für dabei eingetretene vermögensrechtliche Eingriffe (§ 7) und berufsrechtliche Benachteiligungen (§ 8). Alle anderen Rechtsgutseingriffe des Vertreibungsgeschehens haben dagegen keinen finanziellen Ausgleich zur Folge. Damit bleiben Vertriebene, namentlich vertriebene Kinder und Jugendliche, die vor der Vertreibung über kein Vermögen im Vertreibungsgebiet verfügten und (noch) keinen Beruf ausgeübt haben, ganz ohne finanziellen Ausgleich. Deshalb werden diese Betroffenen sogar noch schlechter gestellt als vergleichbar Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten, denen eine Zuwendung nach Maßgabe des Vertriebenenzuwendungsgesetzes zusteht. Dies wird dem Unrecht der Vertreibung in keiner Weise gerecht und führt zu einer offenen Diskriminierung vor allem von in SBZ und DDR vertriebenen Kindern und Jugendlichen.

Diese Lücke der Rehabilitierungsgesetzgebung sucht der neue § 6a zu schließen. Er sieht für jede Vertreibungsanordnung eine pauschale Kapitalentschädigung in Höhe von 4.000.-Euro vor. Dieser Betrag orientiert sich an der Zuwendung für Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten infolge ihrer Flucht in das Gebiet der ehemaligen DDR, die ihnen nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes zusteht.

Dabei ist es zwar richtig, dass die Zuwendung nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz sämtliche Vertreibungsschäden erfasst. Dazu zählt auch der Verlust von zwangsweise zurückgelassenem Vermögen. Dagegen bleiben Ansprüche auf einen vermögensrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Vermögenswerte und eine berufliche Benachteiligung für Vertreibungen aus Gebieten in SBZ und DDR nach Abs. 1 S. 2 ausdrücklich unberührt. Dies führt freilich immer dann zu keiner Ungleichbehandlung, wenn aus den Ostgebieten Vertriebene über kein Vermögen verfügt haben und keinem Beruf nachgegangen sind. Das gilt insbesondere für vertriebene Kinder und Jugendliche.

Soweit dagegen Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten dort über Vermögen verfügt haben und/oder einem Beruf nachgegangen sind, rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung jedenfalls aus dem Umstand, dass die Vertreibung in SBZ und DDR ausnahmslos von deutschen Organen verübt wurde. Bei der Vertreibung aus den ehemaligen Ostge-

bieten handelt es sich dagegen um schwere Verfolgungsakte anderer Staatsmächte, für die nach den Möglichkeiten des bundesdeutschen Gesetzgebers der rein sozialrechtliche Ausgleich von Sonderopfern der Betroffenen stärker im Vordergrund steht als bei Maßnahmen deutscher Organe, für die auch Gesichtspunkte der rechtsstaatlichen Aufarbeitung geschehenen Staatsunrechts eine zentrale Rolle spielen, nachdem die Bundesrepublik Deutschland mit Herstellung der Einheit Deutschlands die Rechtsnachfolge auch für das Staatsunrecht in SBZ und DDR angetreten hat.

2. Die in der DDR verübten Zwangsadoptionen stellten – bezogen auf die Rechte auf Familienleben, Persönlichkeitsentfaltung, Freizügigkeit – vergleichbare Beschränkungen wie eine aus sachfremden Gründen erfolgte Einweisung in ein Normalheim dar. Derartige Einweisungen lösen als Folge der rehabilitierungsrechtlichen Aufhebung eine monatliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aus. Zwangsadoptionen unterscheiden sich aber von Heimeinweisungen typischerweise dadurch, dass mit ihnen keine haftähnlichen Verhältnisse verbunden waren.

Wegen dieses Unterschieds ist es zwar zulässig, bei der Zwangsadoption eine geringere Kapitalentschädigung vorzusehen als bei der Heimeinweisung. Infolge der aber auch mit der Zwangsadoption verbundenen schwerwiegenden Rechtseingriffe ist es jedoch nicht gerechtfertigt, auf jeden Ausgleich für das erlittene Unrecht zu verzichten.

Dem trägt der neue § 6b Rechnung. Danach erhalten Zwangsadoptierte in der DDR oder Personen, die sonst zwangsweise ihrem bisherigen Familienverband entzogen und auf Dauer anderen Erziehungsberechtigten zugewiesen wurden, eine pauschalierte Kapitalentschädigung. Diese staffelt sich nach der Dauer der Zuweisung, die mit der rechtlich oder zumindest faktisch ermöglichten Erziehungsbefugnis der neuen Erziehungsberechtigten begann und regelmäßig mit der Volljährigkeit des Betroffenen oder mit der sonstigen Beendigung der Erziehungsbefugnis der neuen Erziehungsberechtigten endete.

Je nach Dauer der zwangsweisen Zuweisung der Erziehungsbefugnis haben die Betroffenen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 500.- bis zu 4.000.- Euro.

3. Die in §§ 6a und 6b vorgesehenen Ansprüche auf Kapitalentschädigung sind nach § 6c ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vererblich und übertragbar. Eine Berechtigung von Erben, denen der Nachlass eines bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Berechtigten zufiel, ist damit nicht vorgesehen. In der Person des unmittelbar Berechtigten unterliegt der Anspruch auf Kapitalentschädigung jedoch nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

4. Der neue § 6d regelt verfahrensrechtliche Besonderheiten der Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b.

Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag gewährt. Er ist grundsätzlich bei der nach Abs. 3 zuständigen Landesbehörde zu stellen, kann aber auch bei der nach § 12 zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt werden, die den Antrag dann umgehend an die nach Abs. 3 zuständige Landesbehörde weiterzuleiten hat.

Der Antrag ist fristgebunden. Die Ausschlussfrist läuft für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte bestandskräftige Aufhebungen von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen über die Vertreibung oder Zwangsadoption sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Andernfalls beträgt sie sechs Monate nach Bestandskraft der entsprechenden Aufhebungsentscheidung.

2. Die Durchführung der Kapitalentschädigung ist Ländersache. Sie obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentscheidung oder Entscheidung über die Zwangsadoption seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen ständigen Aufenthalt hatte. Die für die Gewährung und Auszahlung der Kapitalentschädigung zuständigen Behörden bestimmen die jeweiligen Landesregierungen oder die Landesgesetze. Wird die Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.

Zu Nr. 4 (Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1)

Auch die in § 9 Abs. 3 S. 1 vorgesehene Ausschlussfrist für verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsanträge wurde seit Erlass des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mehrfach verlängert. Sie soll nun ebenfalls wie die bislang nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Rehabilitierungsanträge geltende Frist aufgegeben werden. Dafür sprechen die folgenden Gründe:

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung betrifft in erheblichem Umfang diffuse Verfolgungsvorgänge des SED-Regimes. Dazu zählen die zweite Stufe der Zwangskollektivierung und die ab 1976 gezielt einsetzenden Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV). Diese Formen des Unrechts haben schon wegen der damit verbundenen psychischen Belastungen dazu geführt, dass Betroffene auch nach Jahrzehnten nicht den Mut fanden, einen Rehabilitierungsantrag zu stellen und sich einem damit verbundenen, aufwendigen Verfahren auszusetzen. Oft ist auch die Beweislage schwierig, weil das MfS verdeckt operiert hat. Diese und andere sich aus der spezifischen Struktur des verübten Unrechts ergebenden Hindernisse sollen nicht dazu führen, dass es nicht mehr aufgearbeitet werden kann, weil entsprechende rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen ablaufen.

Abgesehen davon erweitert der Gesetzentwurf erst jetzt die Möglichkeiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung. Bis sie von den Berechtigten zur Kenntnis genommen werden, kann eine längere Zeit vergehen, weil die Gesetzgebung zu weiteren Einzelheiten der Wiedergutmachung üblicherweise nicht so flächendeckend bekannt wird, wie der erstmalige Erlass einer neuen Wiedergutmachungsgesetzgebung. Dieser Umstand darf aber nicht dazu führen, dass verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche wegen Fristablaufs nicht mehr geltend gemacht werden können.

Gleichwohl ist nicht mehr damit zu rechnen, dass schon wegen der langen Zeit seit Untergang des SED-Regimes noch in nennenswertem Umfang verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche geltend gemacht werden. Auch deshalb besteht kein Grund mehr, an der gesetzlichen Ausschlussfrist festzuhalten.

Zu Nr. 5 (Umbenennung von § 13 Absatz 3 und Einfügung eines neuen Absatzes 3)

Die Umbenennung des bisherigen Absatzes 3 ist eine reine Folgeänderung.

Im Verwaltungsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden in einem neu eingefügten Abs. 3 die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren enthaltenen Regelungen übernommen, wie sie nach dem neuen § 11 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gelten sollen.

Zu Nr. 6 (Anfügung von § 14 Absatz 2 und 3)

Die für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltende Kostenregelung weicht wesentlich von derjenigen für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ab. Da auch das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren der Beseitigung von mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbarem Unrecht dient, ist diese Ungleichbehandlung von Opfern straf- und verwaltungsrechtlichen Verfolgungsrechts nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird in einem neuen Abs. 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Antragstellers in Anlehnung an § 14 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn dem Antrag im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ganz oder teilweise stattgegeben wird. Eine Auslagenerstattung soll die Behörde aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Antragsteller unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Abs. 3).

Zu Nr. 7 (Änderungen von § 16)

1. Eine Überprüfung verwaltungsgerichtlicher Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht findet in der Rechtspraxis kaum mehr statt. Dies liegt zentral an dem Umstand, dass sich die in § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Gründe für die Zulassung der Revision in Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung als zu eng erwiesen haben. Die geltenden Revisionszulassungsgründe ermöglichen in nur sehr beschränktem Umfang die Überprüfung eines rechtlich nicht zutreffenden Entscheidungsergebnisses des Verwaltungsgerichts. Eine rechtliche Überprüfung ist vielmehr nur möglich, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, der Entscheidung in seinem Fall komme grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsprozessordnung) oder das verwaltungsgerichtliche Urteil weiche von einer zur selben Rechtsnorm ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab.

In einer Vielzahl von Fällen muss das Bundesverwaltungsgericht daher sehenden Auges die Zulassung zu einer Revision ablehnen, obgleich erkennbar ist, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung an materiellen Rechtsmängeln leidet und daher einen geltend gemachten verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsanspruch zu Unrecht ablehnt. Deshalb unterbleibt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, obgleich dieses Ergebnis nach einer fachlich zuverlässigeren Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht korrigiert werden könnte. Damit wird Verfolgungsunrecht des SED-Regimes immer wieder perpetuiert.

Dass die allgemeinen Gründe der Revisionszulassung für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zu eng sind, beruht wesentlich darauf, dass im Gerichtsverfahren eine Berufung ausgeschlossen ist und daher eine fachlich qualifiziertere Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht per se unterbleibt. Hinzu kommt, dass die Aufarbeitung von SED-Unrecht spezielle Kenntnisse der Rechtsordnung in SBZ und DDR sowie ihrer tatsächlichen Handhabung erfordert, die oftmals schon wegen des dort geltenden Primats der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ vom geschriebenen Recht deutlich abgewichen ist.

Daher soll die Revision in Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung künftig nicht mehr aus den Gründen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern aus den für die Berufungszulassung vorgesehenen Gründen des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen werden. Damit werden die bislang geltenden Gründe der Revisionszulassung um die Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache ergänzt.

2. Auch im Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nach dem neu gefassten § 11 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in angefügten Abs. 3 inhaltsgleich übernommen.

3. Abs. 4 führt auch für das Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung die Kostenfreiheit ein und orientiert sich dabei an den für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Dazu sieht S. 1 zunächst vor, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

Darüber hinaus wird in S. 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Klägers geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn der Klage ganz oder teilweise stattgegeben wird. Dies betrifft die Auslagen für das Gerichtsverfahren, aber auch für das ihm vorausgehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Eine Auslagenerstattung soll das Gericht aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Kläger unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (S. 3).

Zu Artikel 3 (Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG))

Zu Nr. 1 (Änderungen von § 1)

1. Die bislang geltende Fassung des Abs. 1 erfasst nur rechtsstaatswidrig beigebrachte berufliche Nachteile, die Personen zugefügt wurden, die bereits einen Beruf ausgeübt oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar einen Beruf angestrebt haben. Damit sind aber sämtliche Personen, die deshalb einen angestrebten Beruf nicht antreten konnten, weil sie aus Gründen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu einer Berufsausbildung zugelassen wurden, nicht berechtigt. Vielmehr sieht die derzeit noch geltende Fassung von § 3 für verfolgte Schüler nur Leistungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung nach Maßgabe von §§ 6 und 7 vor, die inzwischen infolge Zeitablaufs weitgehend ohne praktische Relevanz sind.

Diese Unterscheidung des Gesetzes ist erkennbar nicht sachgerecht. Insbesondere Betroffene, die eine Berufsausbildung angetreten hatten und diese aus Gründen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht haben zu Ende führen können, einerseits und diejenigen, die diese Berufsausbildung aus eben diesen Gründen erst gar nicht antreten konnten, sind nicht derart

wesentlich unterschiedlich in SBZ und DDR behandelt worden, dass es gerechtfertigt wäre, die erste Fallgruppe in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz einzubeziehen, die zweite Fallgruppe dagegen nicht.

Es steht zwar außer Frage, dass der Nichtantritt einer Ausbildung durch verfolgte Schüler auch andere Ursachen als die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angegebenen Gründe gehabt haben kann. Insbesondere gab es in der DDR weitgehende Zulassungsbeschränkungen für eine qualifizierte Berufsausbildung, die für jeden Bürger der DDR dazu geführt hätten, dass er die gewünschte Ausbildung nicht antreten konnte. Auch dieser Umstand bietet freilich keinen Anlass, allein aus Gründen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu einer Berufsqualifizierung zugelassenen Personen eine berufliche Rehabilitierung auszuschließen.

Der deshalb neu eingefügte Abs. 2 bestimmt daher zunächst in Nr. 1 bis 5 diejenigen Fälle einer verwehrt berufsqualifizierenden Ausbildung, die grundsätzlich geeignet sein sollen, dass auch für sie der Anwendungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnet ist. Außerdem regelt Abs. 2 die außerdem bestehenden Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Berufliche Rehabilitierungsgesetz anwendbar ist. Diese Voraussetzungen sind:

- Gegenüber dem Betroffenen muss ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Bezug genommener Unrechtstatbestand erfüllt sein.
- Der Betroffene muss zudem über die nach dem Recht der DDR erforderliche Qualifizierung verfügt haben, um berechtigt gewesen zu sein, die weiterführende Ausbildung anzutreten.
- Nach den in der DDR geltenden Regularien muss ein entsprechender Ausbildungsplatz an sich zur Verfügung gestanden haben.
- Die Ausbildung muss geeignet gewesen sein, dass der Betroffene einen höherwertigen Beruf hätte ausüben können als er ihn nach der ihm nur möglichen Ausbildung tatsächlich ausgeübt hat.

2. Die weitere Änderungen des Abs. 2 und 3 sind Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (Änderungen von § 2)

Die zu § 2 Abs. 1 vorgesehenen Änderungen sind reine Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 1 Abs. 2.

Zu Nr. 3 (Neufassung von § 3 Absatz 1 Satz 1)

Die bisherige Fassung des Abs. 1 S. 1 erfasste verfolgte Schüler und gewährte ihnen lediglich Anspruch auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung. Diese Fällen sollen nunmehr grundsätzlich in umfassender Weise den Anwendungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnen und werden daher in § 1 Abs. 2 geregelt.

Dort sind allerdings weitere Voraussetzungen als im bisherigen § 3 Abs. 1 S. 1 vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Ausbildung zur beruflichen Qualifizierung nicht aus Gründen angetreten wurde, die auch ohne politische Machenschaften des SED-Regimes gegenüber dem betroffenen Schüler jeden anderen Schüler in der DDR auch getroffen hätte.

Lassen sich diese besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht nachweisen, soll dies allerdings nicht zu einer Verschlechterung der bislang für verfolgte Schüler geltenden Rechtslage führen. Deshalb sieht die Neufassung von § 3 Abs. 1 S. 1 vor, dass diesen Betroffenen wie nach dem bislang geltenden § 3 Abs. 1 S. 1 Ansprüche auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach Maßgabe von §§ 6 und 7 verbleiben.

Zu Nr. 4 (Änderung von § 6 Absatz 2)

Hatte ein Verfolgter vor dem Inkrafttreten des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung teilgenommen und dafür ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, ist dies lediglich als Darlehen gewährt worden. Es war dann aber nach Abs. 2 auf Antrag in einen Zuschuss umzuwandeln und musste dann nicht mehr zurückgezahlt werden. Dies sollte nur dann nicht gelten, wenn der Verfolgte den Darlehensbetrag vor Antragstellung bereits zurückgezahlt hatte.

Da die Umwandlung des Darlehns in einen Zuschuss eine Wiedergutmachungsleistung für Verfolgte darstellt, ist die Einbehaltung des Darlehens, die von der zufällig bereits vor Antragstellung erfolgten Rückzahlung abhängig gemacht wurde, systemwidrig, weil sie dem Wiedergutmachungscharakter der Umwandlung widerspricht. Daher wird durch die Änderung des Abs. 2 zunächst die Einschränkung, dass eine Umwandlung in einen Zuschuss nur erfolgt, soweit das Darlehen noch nicht zurückgezahlt worden ist, aufgehoben. Daraus ergibt sich, dass der Verfolgte auch nach erfolgter Rückzahlung noch eine Umwandlung des Darlehens beantragen kann. Außerdem bestimmen Sätze 2 und 3, dass ein bereits zurückgezahlter Darlehensbetrag auf Antrag zurückerstattet wird und dass dieser Antrag noch bis zum 31. Dezember 2019 (Ausschussfrist) gestellt werden kann.

Zu Nr. 5 (Einfügung von §§ 7a und 7b)

1. Die derzeitige Fassung des Gesetzes sieht für berufliche Verfolgungsoffer keine Kapitalentschädigung für die ihnen verfolgungsbedingt zugefügten beruflichen Schädigungen vor. Dies stellt einen so nicht berechtigten Systembruch zu den nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für Haftopfer geltenden Kapitalentschädigung dar. Es ist zwar zutreffend, dass die Freiheitsentziehung von Haftopfern einen schwerwiegenderen Eingriff als berufliche Nachteile dargestellt hat.

Deshalb ist es sicherlich gerechtfertigt, die Kapitalentschädigung für berufliche Verfolgungsoffer deutlich geringer auszugestalten als für Haftopfer. Ein vollständiger Verzicht auf eine Kapitalentschädigung ist aber zunächst deshalb nicht gerechtfertigt, weil die berufliche Benachteiligung für Haftopfer einen zusätzlichen, von der Kapitalentschädigung im Sinne des § 17 Strafrechtlichen Rehabilitierungen nicht erfassten schwerwiegenden Rechtsgutseingriff dargestellt hat. Auch für nicht strafrechtlich geschädigte Verfolgungsoffer des SED-Regimes war der verfolgungsbedingte Nachteil, den gewünschten und nach der Lebenswirklichkeit in der DDR an sich möglichen Beruf nicht auszuüben zu dürfen, in aller Regel von einschneidender Bedeutung für die Lebensplanung, zumal Eingriffe in die Berufsausübung, die in zentraler Weise auch erhebliche Existenzängste auslösen und regelmäßig mit weiteren Zersetzungsmaßnahmen von Seiten des Ministeriums für Staatssicherheit verbunden waren. Neben der bereits in § 8 vorgesehenen besonderen Zuwendung für beruflich Verfolgte, die bislang als „Ausgleichsleistungen“ bezeichnet wurden, wird deshalb in §§ 7a und 7b zusätzlich eine Kapitalentschädigung, die allen beruflich Verfolgten im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 vorgesehen.

2. a) Der neue § 7a regelt in Anlehnung an § 16 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die für die berufliche Verfolgung geltenden Ausgleichsleistungen. Dazu bestimmt Abs. 1 des Kreis der Berechtigten und nimmt dazu Bezug auf Verfolgte i.S.v. § 1 Abs. 1 und 2. Damit erhalten sämtliche Personen, die vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden auch einen Anspruch auf Ausgleichsleistung.

b) Abs. 2 regelt, dass Ausgleichsleistungen für Opfer beruflicher Verfolgung aus einer Kapitalentschädigung und – gegenüber sozial Bedürftigen – auch aus einer besonderen Zuwendung besteht.

c) Für Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sollen nach Abs. 3, ebenso wie für Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, ausgeschlossen sein, wenn sich der Betroffene unwürdig verhalten hat. Dies ist nicht nur aus systematischen Gründen, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder

zum Nachteil anderer missbraucht haben, können im Rechtsstaat keine Ausgleichsleistungen für selbst erlittenes staatliches Unrecht erwarten. Da Ausgleichsleistungen nach § 9 Abs.1 weder übertragbar noch vererbbar sind, ist die Unwürdigkeitsklausel nicht auch auf Personen auszudehnen, von denen der Antragsteller seine Rechtsposition ableitet. Berechtig sind vielmehr nur die unmittelbar Verfolgten. Deshalb ist ein Anspruchsausschluss wegen Unwürdigkeit auch allein ihnen gegenüber erforderlich.

Die Unwürdigkeitsklausel des Abs. 3 gilt aber auch für besondere Zuwendungen i.S.v. § 8, für die sie nach bisherigem Recht nicht bestand. Diese Rechtslage ist im Verhältnis zu dem für Haftopfer i.S.v. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Anspruchsausschluss systemwidrig und entspricht nicht den Forderungen der Gerechtigkeit. Daher wird die Ausschlussklausel nunmehr für sämtliche beruflichen Ausgleichsleistungen eingeführt. Wird bekannt, dass ein beruflich Verfolgter, der bereits Leistungen nach § 8 erhält, soll die Behörde überprüfen, ob und in welchem Umfang eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides möglich ist.

4. a) Die Kapitalentschädigung für die berufliche Verfolgung wird in Anlehnung an § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Sie bemisst sich daher nach der Länge der Verfolgungszeiten i.S.v. § 1 Abs. 1 und 2. Dabei liegt der Betrag der monatlichen Kapitalentschädigung deutlich unter derjenigen für Haftopfer, weil die berufliche Verfolgung insgesamt weniger einschneidend war als eine Inhaftierung.
5. b) Abs. 2 entspricht dem allgemein im Wiedergutmachungsrecht geltenden Grundsatz, dass ein Betroffener für ein und dasselbe Unrecht keine doppelte Wiedergutmachungsleistung erhalten soll. Daher sind bereits nach anderen Gesetzen für denselben Sachverhalt erbrachte Entschädigungsleistungen auf die Kapitalentschädigung nach § 7a anzurechnen. Dies gilt freilich nicht, wenn der Betroffene bereits wegen einer Inhaftierung eine Kapitalentschädigung nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten hat, weil diese allein für die Inhaftierung, nicht aber auch für die damit verbundenen beruflichen Nachteile gezahlt wird. Auch Zahlungen von besonderen Zuwendungen nach § 8 oder nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind nicht anzurechnen, weil sie wegen der besonderen Bedürftigkeit des Betroffenen und daher primär aus sozialen Gründen und nicht als reine Wiedergutmachungsleistung vorgesehen sind.
- c) Der Antrag auf Gewährleistung einer Kapitalentschädigung ist nach Abs. 3 fristgebunden. Er ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Hängt die Anwendbarkeit des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nach § 1 Abs. 1 und 2 von einer Rehabilitierungsentscheidung ab und ist diese am 31. Dezember 2019 noch nicht bestandskräftig, kann der Betroffene einen Antrag auf Kapitalentschädigung noch sechs Monate nach dem Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der maßgeblichen Rehabilitierungsentscheidung stellen.

Zu Nr. 6 (Änderungen von § 8 Absatz 1 und 2)

1. Mit dem Begriff der „Ausgleichsleistung“ haben §§ 8 und 9 bislang nur eine besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer erfasst. Da der neue § 7b für berufliche Verfolgungsoffer auch eine Kapitalentschädigung gewährt, gilt der Begriff der „Ausgleichsleistung“, wie sich aus dem neuen § 7a ergibt, nunmehr für Kapitalentschädigungen und besondere Zuwendungen für berufliche Verfolgungsoffer. Demzufolge ist die Überschrift zu § 8, der nur Besondere Zuwendungen für berufliche Verfolgungsoffer regelt, entsprechend zu berichtigen.

2. Bislang konnten verfolgte Schüler keine besonderen Zuwendungen für beruflich Verfolgte erhalten. Da die beruflichen Folgen der politischen Verfolgung für Schüler ebenso einschneidend waren wie für Verfolgte, die bereits eine Ausbildung begonnen hatten, ist die bisherige Rechtslage nicht sachgerecht. Daher verweist Abs. 1 für die Bestimmung des Berechtigtenkreises auch auf die von § 1 Abs. 2 erfassten verfolgten Schüler.

3. Ebenso wie für die besondere Zuwendung für Haftopfer (vgl. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) sollen auch die Rentenbeträge für beruflich Verfolgte, die sozial bedürftig sind, nach Abs. 1 angehoben werden. Auch damit wird der Zweck verfolgt, einen im Lauf der Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedarf aufzufangen und eine Orientierung am Sozialhilfeniveau vorzunehmen. Hinzukommt, dass eine Erhöhung der Opferrenten für strafrechtlich Verfolgte in angemessenem Umfang auch eine solche für beruflich Verfolgte nach sich ziehen sollte.

Demzufolge soll der bisherige Rentenbetrag von 214 Euro auf 250 Euro angehoben werden. Bezieht ein Bedürftiger Rentenbeträge aus einer eigenen Versicherung, steigt der monatliche Betrag von 153 Euro auf 180 Euro.

Mit dieser Regelung vergrößert sich auch der Kreis der Berechtigten für eine Opferrente. Nach Abs. 4 erhalten nicht mehr nur Betroffene, deren Einkommensgrenze die Werte des Abs. 3 um bis zu 214 Euro übersteigen, sondern auch solche, bei denen die Differenz bis zu 250 Euro ausmacht.

4. a) Nach Abs. 2 S. 1 ist wird eine besondere Zuwendung für eine Verfolgung, die bereits vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endete, nur dann gewährt, wenn die Verfolgungszeit mehr als drei Jahre betragen hat. Da die Verfolgungszeit in aller Regel bereits vor Ablauf des 2. Oktober 1990 beendet war, besteht nach geltendem Recht grundsätzlich eine Dreijahresfrist. Diese lange Dauer scheint nicht sachgerecht. Daher wird sie in auf zwei Jahre verkürzt.

b) Der bisherige Abs. 2 S. 2 sieht eine weitere wesentliche Beschränkung der Zuwendung für Verfolgte vor, die eine eigene Rente beziehen. Danach soll zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegen müssen. Diese weitere Beschränkung entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung und wird daher ersatzlos gestrichen.

c) Dass Satz 1 die besondere Zuwendung von einer Verfolgungszeit von zwei Jahren abhängig macht, rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass wirtschaftlich Bedürftige sie nur dann erhalten sollen, wenn die Verfolgung ein hinreichendes Gewicht aufgewiesen hat. Dabei führt die zwei Jahresgrenze aber immer dann zu einer besonderen Härte, wenn die Verfolgungszeit weniger als zwei Jahre gedauert hat, die Verfolgung aber mit Maßnahmen verbunden war, die den Betroffenen im Einzelfall willkürlich wesentlich härter getroffen haben als sonst in der DDR politisch Verfolgte. Dabei kann es sich um bereits im Vorfeld des Zugriffs auf die Berufsausübung langfristig betriebene, besonders perfide Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit, um einschneidende Foltermaßnahmen oder der Verfolgungszeit nachfolgende schwerwiegende Übergriffe gehandelt haben, die der Disziplinierung des Betroffenen „mit anderen Mitteln“ diene.

In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, an der Zweijahresregel von S. 1 festzuhalten. Vielmehr ergibt sich das besonders schwerwiegende Verfolgungsunrecht aus anderen Rechtsgutseingriffen des SED-Regimes, die ebenfalls eine besondere Zuwendung verlangen.

Die deshalb in der Neufassung von S. 2 vorgesehene Härteklausel ist bewusst offen formuliert worden, um möglichst sämtliche schwerwiegenden, das Haftgeschehen begleitenden Formen staatlicher Übergriffe zu erfassen. Die Härteklausel ist insofern durch die Rechtspraxis näher zu konkretisieren. Dazu gilt es insbesondere festzustellen, in welcher Weise sich die im Einzelfall verübten schwerwiegenden Übergriffe auf den Betroffenen von den sonst üblichen Haftbedingungen unterscheiden haben.

Zu Nr. 7 (Änderung von § 17 Abs. 1)

Die Änderung des § 17 Abs. 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung von § 1 Abs. 2.

Zu Nr. 8 (Änderungen von § 25)

Die Umbenennung der bisherigen Abs. 3 und 4 sind reine Folgeänderungen.

Im Verwaltungsverfahren der beruflichen Rehabilitierung soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden in einem neu

eingefügten Abs. 3 die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Regelungen inhaltsgleich übernommen, wie sie sich aus dem neu gefassten § 11 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben.

Zu Nr. 9 (Anfügung von § 26 Absatz 2 und 3)

Die für das berufliche Rehabilitierungsverfahren geltende Kostenregelung weicht wesentlich von derjenigen für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ab. Da auch das berufliche Rehabilitierungsverfahren der Beseitigung von mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbarem Unrecht dient, ist diese Ungleichbehandlung von Opfern strafrechtlichen- und beruflichen Verfolgungsunrechts nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird in einem neuen Abs. 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Antragstellers in Anlehnung an § 14 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn dem Antrag im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ganz oder teilweise stattgegeben wird. Eine Auslagenerstattung soll die Behörde aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Antragsteller unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Abs. 3).

Zu Nr. 10 (Änderungen von § 27)

1. Eine Überprüfung verwaltungsgerichtlicher Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht findet in der Rechtspraxis zur beruflichen Rehabilitierung kaum mehr statt. Die Gründe dafür entsprechen der bereits zur Änderung von § 16 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dargelegten Situation. Wie dort sollen daher auch für die berufliche Rehabilitierung die Revisionszulassungsgründe des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die für die verwaltungsgerichtsgerichtliche Berufung geltenden Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ersetzt werden. Damit werden die bislang geltenden Gründe der Revisionszulassung um die Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache ergänzt.

2. Auch im Gerichtsverfahren der beruflichen Rehabilitierung soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Regelungen inhaltsgleich übernommen, wie sie sich aus dem neu gefassten § 11 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben.

3. Abs. 4 führt auch für das Gerichtsverfahren der beruflichen Rehabilitierung die Kostenfreiheit ein und orientiert sich dabei an den für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Dazu sieht S. 1 zunächst vor, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Gerichtskosten erhoben werden.

Darüber hinaus wird in S. 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Klägers geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn der Klage ganz oder teilweise stattgegeben wird. Dies betrifft die Auslagen für das Gerichtsverfahren, aber auch für das ihm vorausgehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Eine Auslagenerstattung soll das Gericht aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Kläger unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (S. 3).

Zu Artikel 4 (Anfügung von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Eine Zwangsadoption hat nach der Rechtspraxis der DDR regelmäßig dazu geführt, dass der Zwangsadoptierte den Familiennamen der Adoptionseltern führen musste. Zur sachgerechten Aufarbeitung des diesen Personen zugefügten Unrechts zählt auch, dass sie nicht mehr gehalten sind, diesen Familiennamen tragen zu müssen. Vielmehr haben sie ein berechtigtes, auch von der Rechtsordnung anzuerkennendes Interesse, ihren Familiennamen vor der Zwangsadoption führen zu können.

Dem trägt die geltende Fassung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen bislang nicht Rechnung. Deshalb soll in Satz 2 bestimmt werden, dass ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens auch vorliegt, wenn eine Zwangsadoption zu einer Änderung des Familiennamens des Zwangsadoptierten geführt hat, dieser aber seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG))

Opfern von Zwangsadoptionen wird in der Rechtspraxis nach bislang geltendem Recht immer wieder eine Einsicht in Vermittlungsakten, die ihre Herkunft und ihre Lebensgeschichte betreffen, verweigert. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass aus politischen Hintergründen, die der Zwangsadoption zugrunde lagen, ein überwiegendes, der Einsicht entgegenstehendes Interesse eines Betroffenen hergeleitet wird. Diese Situation ist für Zwangsadoptierte und für deren leibliche Eltern nicht befriedigend. Daher soll in einem anzufügenden § 9b Abs. 3 sichergestellt werden, dass sowohl Zwangsadoptierte als auch

deren leibliche Eltern ein Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten erhalten, ohne dass der Einsicht politische, zur Zwangsadoption führende Umstände entgegengehalten werden können, aus denen ein Betroffener ein gegen die Einsicht sprechendes Interesse herleiten könnte.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG))

Zu Nr. 1 (Einfügung von § 3 Absatz 5a)

Als besondere Form der Wiedergutmachung für die Entziehung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sieht § 3 Abs. 5 die Möglichkeit des Rückerwerbs durch den Alteigentümer vor. Weil diese Form des Rückerwerbs der Wiedergutmachung dient und deshalb kein übliches Rückerwerbsgeschäft darstellt, ist es nicht gerechtfertigt, dass er mit einer Grunderwerbssteuer belegt wird. Für die Rückübertragung von Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 des Vermögensgesetzes stellt dies § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ausdrücklich klar. Eine solche Klarstellung aber enthält das Ausgleichsleistungsgesetz nicht. Im übrigen verweist auch § 6 Abs. 2 nur für die Durchführung der sich aus §§ 1, 2 und 5 ergebenden Ansprüche auf das Vermögensgesetzes und damit auch auf § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes. Dagegen hat der Gesetzgeber übersehen, dass der Wiedergutmachungscharakter des Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 eine Grunderwerbssteuerbefreiung nach sich ziehen müsste.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Versehens hätten die Finanzgerichte eine Grunderwerbssteuerbefreiung jedenfalls in entsprechender Anwendung von § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes prüfen und annehmen müssen. Dies ist aber unterblieben. Der Bundesfinanzhof (BFH, ZOV 2007, 246, 247 f.) hat eine analoge Anwendung des § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes nicht einmal in Erwägung gezogen und hat in ausschließlicher Anwendung des Ausgleichsleistungsgesetzes und des Grunderwerbssteuergesetzes angenommen, der Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 unterliege der Grunderwerbsteuer.

Diese unbefriedigende Rechtslage gilt es zu bereinigen. Dazu sieht der neue Abs. 5a für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 ausdrücklich eine entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes vor. Damit ist auch der Rückerwerb i.S.v. § 3 Abs. 5 nicht grunderwerbsteuerpflichtig. Zur Korrektur der Rechtsprechung der Finanzgerichte, die den Wiedergutmachungscharakter von § 3 Abs. 5 bislang übersehen haben, bestimmt Abs. 5 S. 2 zudem die Aufhebung der auf Rückerwerke i.S.v. § 3 Abs. 5 bezogenen Grunderwerbssteuerbescheide. Sie hat danach von Amts wegen zu erfolgen. Dementsprechend sind darauf gestützte, von den Berechtigten erbrachte Grunderwerbssteuern einschließlich darauf bezogener Zinsbeträge zu erstatten.

Zu Nr. 2 (Neufassung von § 5 Absatz 2)

Für auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte Enteignungen von beweglichen Vermögenswerten begründet § 5 Abs. 1 einen Rückgabeanspruch. In Abs. 2 wird dieser Rückgabegrundsatz aber für Kulturgut, das zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmt ist durch einen 20jährigen unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch und danach durch die Möglichkeit eines entgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs wesentlich eingeschränkt.

Der in Abs. 2 vorgesehene öffentliche Nießbrauch steht in grundsätzlichem Widerspruch zum Rückgabegrundsatz in § 3 Abs. 1 S. 1 des Vermögensgesetzes und zur rückerstattungsrechtlichen Berechtigung von NS-geschädigtem Kulturgut nach Maßgabe der alliierten Rückerstattungsgesetze und der Grundsätze der sog. Washingtoner Erklärung, die eine Rückgabe von Kulturgut ohne die Möglichkeit eines öffentlichen Nießbrauchs vorschreiben.

Die deutlich unterschiedliche Behandlung von Kulturgut ist inzwischen nicht mehr gerechtfertigt, zumal staatliche Kultureinrichtungen im Beitrittsgebiet inzwischen nahezu 30 Jahre von der bislang geltenden Fassung des Abs. 2 profitiert haben. Gleichwohl soll der öffentliche Nießbrauch nicht vollständig beseitigt werden. Er ist aber jedenfalls in angemessener Weise zu beschränken, womit eher ein gerechter Ausgleich der gegenseitigen Interessen der geschädigten Alteigentümer und der staatlichen Kulturinteressen erzielt wird als durch das derzeit noch geltende Recht. Für die deshalb vorgesehenen Änderungen des öffentlichen Nießbrauchs gelten folgende Grundsätze:

- Für den unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch wird in S. 1 zunächst klargestellt, dass die 20-Jahresfrist mit dem Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes und nicht erst mit der Entscheidung über den Rückgabeanspruch zu laufen beginnt. Ein unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch soll deshalb infolge Zeitablaufs inzwischen nicht mehr bestehen.
- Die Fortsetzung eines entgeltlichen Nießbrauchs kann nur noch verlangt werden, gewichtige Gründe für die dauerhafte Ausstellung von Kulturgut in der Öffentlichkeit sprechen und der Nießbrauchberechtigte den Nachweis für die Sicherstellung einer dauerhaften Ausstellung erbringen kann. Damit reichen einfache Gründe einer staatlichen Kultureinrichtung nicht mehr aus. Deshalb scheidet ein entgeltlicher Nießbrauchanspruch jedenfalls dann aus, wenn das Kulturgut überwiegend von persönlichem Interesse des Geschädigten ist, auch wenn ein gewisses lokales Interesse der Zeitgeschichte oder der umfassenden Dokumentation der Regionalkultur bestehen mag. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Kulturgut zentrale Bedeutung für das

Verständnis der Regionalkultur zukommt. Erfasst wird im übrigen nur noch Kulturgut, das von besonderer, herausgehobener Bedeutung ist oder eine weit überdurchschnittlichen künstlerischen Wert aufweist.

- Die bislang bestehende Zweijahresfrist für eine nicht erfolgte Ausstellung des Kulturguts, die einen Antrag auf Beendigung des entgeltlichen Nießbrauchs ermöglichte, wird durch eine Jahresfrist ersetzt. Auch damit soll sichergestellt werden, dass sich der Nießbrauch nur noch auf Kulturgut bezieht, an dem ein möglichst dauerhaftes Ausstellungsinteresse besteht.
- Sinnvoll beschränkt werden schließlich die Möglichkeiten der obersten Landesbehörde, die Beendigung des entgeltlichen Nießbrauchs zu verhindern. Sie hat dazu zunächst gewichtige Gründe für die nicht erfolgte öffentliche Ausstellung von Kulturgut zu benennen. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten des Nießbrauchnehmers scheiden dabei als gewichtige Gründe aus. Dies gilt schon deshalb, weil ein Nießbrauchnehmer, der nicht über die wirtschaftlichen oder räumlichen Ressourcen verfügt, eine dauerhafte Ausstellung nicht sicherstellen und damit auch kein Recht auf einen entgeltlichen Nießbrauch beanspruchen kann. Außerdem hat die Oberste Landesbehörde festzustellen, dass die Zweckbestimmung des Abs. 2 S. 1 weiterhin besteht. Schließlich muss sie belegbar sicherstellen, dass eine Ausstellung des Kulturgutes spätestens innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Ausstellung erfolgt.
- Um zu verhindern, dass die oberste Landesbehörde eine Feststellung trifft, ohne dass die ihr zugrunde liegenden Tatsachen belegt sind, hat der Berechtigte die Möglichkeit, die sie belegenden Unterlagen anzufordern. Eine Fortdauer des entgeltlichen Nießbrauchs kommt dann nur nach Vorlage der Unterlagen in Betracht. Steht im Streit, ob die Feststellung der obersten Landesbehörde die Fortsetzung des entgeltlichen Nießbrauchs rechtfertigt, kann sie sich im Fall der Anforderung der Unterlagen durch den Berechtigten während eines Rechtsstreits nur auf Gründe berufen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben. Damit wird verhindert, dass der Berechtigte in Unkenntnis möglicher Feststellungsgründe einen Rechtsstreit beginnt.